



**Entscheidung des Kantonsgesichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, vom  
8. Dezember 2017 (460 17 22)**

---

**Strafrecht**

**Mehrfache, teilweise versuchte, qualifizierte ungetreue Geschaftsbesorgung**

---

Besetzung Prasident Dieter Eglin, Richter Markus Mattle (Ref.), Richter  
Stephan Gass; Gerichtsschreiber Dominik Haffter

---

Parteien **Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft**, Hauptabteilung WK,  
Rheinstrasse 27, 4410 Liestal,  
**Anklagebehore und Anschlussberufungsklagerin**

**A.\_\_\_\_AG**,  
vertreten durch Rechtsanwalt Thomas Kalin, Meyerlustenberger  
Lachenal AG, Schiffbaustrasse 2, Postfach 1765, 8031 Zurich,  
**Privatklagerin und Berufungsklagerin**

gegen

**B.\_\_\_\_**,  
vertreten durch Advokat Dr. Matthias Aeberli, Freie Strasse 82,  
Postfach, 4010 Basel,  
**Beschuldigter und Anschlussberufungsklager**

**C.\_\_\_\_**,  
vertreten durch Rechtsanwalt Thomas Reich, Reich & Gotte  
Rechtsanwalte, Grutlistrasse 96, 8038 Zurich,  
**Beschuldigter**

---

Gegenstand **Mehrfache, teilweise versuchte, qualifizierte ungetreue  
Geschaftsbesorgung etc.**  
Berufung gegen das Urteil des Straferichts Basel-Landschaft  
vom 16. November 2016



**A.** Mit Urteil vom 16. November 2016 sprach das Strafgericht Basel-Landschaft B.\_\_\_\_ von der Anklage der mehrfachen, teilweise versuchten, qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung frei (Ziffer I.1. des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs) und auferlegte die Verfahrenskosten betreffend B.\_\_\_\_ von insgesamt Fr. 31'323.70 dem Staat (Ziffer I.2. des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs). Ausserdem wurde B.\_\_\_\_ eine herabgesetzte Entschädigung in der Höhe von Fr. 60'548.40 (inklusive Auslagen und 8% Mehrwertsteuer) zugesprochen und die darüber hinausgehende Forderung abgewiesen (Ziffer I.3.a des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs). Auf den Antrag auf Ausrichtung einer Entschädigung von Fr. 17'600.-- für die wirtschaftlichen Einbussen bezüglich der voraussichtlich einzustellenden Verfahren wurde mangels Zuständigkeit nicht eingetreten (Ziffer I.3.b des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs). Überdies wurde der Antrag auf Ausrichtung einer angemessenen Entschädigung für die wirtschaftlichen Einbussen in Bezug auf die zur Anklage gebrachten Tatbestände der mehrfachen, teilweise versuchten, qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung abgewiesen (Ziffer I.3.c des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs). Ferner wurde B.\_\_\_\_ eine Haftentschädigung von Fr. 400.-- zugesprochen (Ziffer I.3.d des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs) und der Antrag auf Ausrichtung einer Genugtuung abgewiesen (Ziffer I.3.e des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Im Weiteren sprachen die Vorderrichter mit Urteil vom 16. November 2016 C.\_\_\_\_ von der Anklage der mehrfachen Gehilfenschaft zur teilweise versuchten, qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung frei (Ziffer II.1. des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs) und auferlegten die Verfahrenskosten betreffend C.\_\_\_\_ von insgesamt Fr. 11'590.45 dem Staat (Ziffer II.2. des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs). Sodann sprach die Vorinstanz C.\_\_\_\_ eine herabgesetzte Entschädigung in der Höhe von Fr. 47'501.55 (inklusive Auslagen und 8% Mehrwertsteuer) zu und wies die darüber hinausgehende Forderung ab (Ziffer II.3. des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Ferner kann in Bezug auf die gemäss Beschlagnahmeprotokoll vom 6. November 2012 in den Büroräumlichkeiten der D.\_\_\_\_AG beschlagnahmten drei Ordner sowie hinsichtlich sämtlicher im vorliegenden Verfahren forensisch gesicherten Daten auf die Ziffern III.1.a und b des vorinstanzlichen Urteils verwiesen werden. Schliesslich wies das Strafgericht die Entschädigungsforderung der E.\_\_\_\_AG (seit 10. August 2015 die A.\_\_\_\_AG) bezüglich beider Beschuldigten ab (Ziffer III.2 des vorinstanzlichen Urteils).

**B.** Gegen obgenanntes Urteil meldete die Privatklägerin A.\_\_\_\_AG, vertreten durch Rechtsanwalt Thomas Kälin, mit Eingabe vom 28. November 2016 Berufung an. In ihrer Berufungserklärung vom 7. Februar 2017 beantragte die Privatklägerin, es sei das Urteil des Strafgerichts vom 16. November 2016 aufzuheben, die den beiden Beschuldigten mit Anklageschrift vom 30. Dezember 2015 vorgeworfenen Straftaten seien neu zu beurteilen und die Beschuldigten gemäss den Anträgen der Staatsanwaltschaft zu verurteilen. Ferner seien die Kosten- und Entschädigungsfolgen sowie die Nebenfolgen entsprechend der neuen Beurteilung zu entscheiden. Ausserdem stellte die Privatklägerin die Beweisanträge, es seien die Untersuchungs-



akten, insbesondere (aber nicht ausschliesslich) der Handelsregisterauszug betreffend die Privatklägerin sowie die Kompetenzmatrix der Privatklägerin, ergänzt durch das Schreiben von Rechtsanwalt Thomas Kälin vom 30. April 2014, beizuziehen. Überdies seien sowie G.\_\_\_\_ betreffend die Stellung und die Kompetenzen von B.\_\_\_\_ einzuvernehmen.

**C.** Die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Hauptabteilung WK, erklärte mit Eingabe vom 1. März 2017 die Anschlussberufung und begehrte, es sei Ziffer I.1. des Urteils des Strafgerichts aufzuheben und B.\_\_\_\_ der mehrfachen, teilweise versuchten, qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne der Anklage schuldig zu erklären und zu einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 20 Monaten, bei einer Probezeit von zwei Jahren, zu verurteilen. Ferner seien die Ziffern I.2. und I.3.a und d des strafgerichtlichen Urteils aufzuheben und B.\_\_\_\_ die anteiligen Verfahrenskosten aufzuerlegen und keine Entschädigungen auszurichten. Des Weiteren sei Ziffer II.1. des Urteils des Strafgerichts aufzuheben und C.\_\_\_\_ der mehrfachen Gehilfenschaft zur teilweise versuchten, qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne der Anklage schuldig zu erklären und zu einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 14 Monaten, bei einer Probezeit von zwei Jahren, zu verurteilen. Sodann seien die Ziffern II.2. und II.3. des Urteils des Strafgerichts aufzuheben und C.\_\_\_\_ die anteiligen Verfahrenskosten aufzuerlegen und keine Entschädigungen auszurichten. Ferner stellte die Staatsanwaltschaft die Beweisanträge, es seien vom Handelsregisteramt Basel-Landschaft die von der E.\_\_\_\_AG (heute A.\_\_\_\_AG) zwecks Eintragung von B.\_\_\_\_ als Geschäftsführer mit Einzelunterschrift eingereichten Aufzeichnungen sowie die Statuten vom 28. Januar 2002 beizuziehen. Zudem sei die E.\_\_\_\_AG aufzufordern, dem Kantonsgesicht Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, eine Kopie der in der Zeit vom 13. Dezember 2010 bis zum 30. Juni 2012 gültigen Organisationsreglemente herauszugeben.

**D.** Mit Stellungnahme vom 1. März 2017 begehrte der Beschuldigte C.\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwalt Thomas Reich, es sei auf die Berufung der Privatklägerschaft, soweit diese die Kosten-, Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen des erstinstanzlichen Urteils sowie die im Berufungsverfahren gestellten Beweisanträge betreffe, nicht einzutreten. Eventualiter, falls auf die Beweisergänzungsanträge der Privatklägerschaft eingetreten werde, sei zusätzlich H.\_\_\_\_ als Zeugin zu befragen. Im Übrigen sei die Berufung vollumfänglich abzuweisen und das vorinstanzliche Urteil zu bestätigen, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich Mehrwertsteuer) zu Lasten der Privatklägerin.

**E.** Der Beschuldigte B.\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Denis G. Humbert, erklärte mit Eingabe vom 2. März 2017 die Anschlussberufung und stellte die Rechtsbegehren, es sei auf die Berufung der Privatklägerin, soweit diese die Verlegung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten, die ihm ausgerichteten Entschädigungen, das Beschlagnahmegut sowie die forensisch gesicherten Daten betreffe, nicht einzutreten. Ebenso sei auf die mit Berufung der Privatklägerin gestellten Beweisanträge nicht einzutreten. Eventualiter sei H.\_\_\_\_ im Sinne einer Beweisergänzung als Entlastungszeugin zu befragen. Im Übrigen sei die Berufung der Privatklä-



gerin vollumfänglich abzuweisen, und es sei die Ziffer I.3.c des vorinstanzlichen Urteils bezüglich der angemessenen Entschädigung für die wirtschaftlichen Einbussen in Bezug auf die zur Anklage gebrachten Tatbestände aufzuheben und ihm eine diesbezügliche Entschädigung in der Höhe von total Fr. 18'227.90 (Fr. 5'866.90 und Fr. 12'361.--) auszurichten. Sodann sei die Ziffer I.3.e des angefochtenen Urteils betreffend die Genugtuung aufzuheben und ihm eine Genugtuung von Fr. 10'000.-- zu entrichten, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich Mehrwertsteuer) zu Lasten der Privatklägerin. Im Weiteren stellte B.\_\_\_\_ den Beweisantrag, es sei I.\_\_\_\_ als Zeugin vor dem Berufungsgesicht einzuvernehmen.

**F.** Mit Verfügung vom 7. März 2017 legte der Präsident der strafrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts Basel-Landschaft fest, dass über die von den Parteien gestellten Beweisanträge nach der Durchführung des Schriftenwechsels in der Schlussverfügung entschieden wird. Zudem ordnete er an, dass über die von den Parteien gestellten Nichteintretensanträge, sofern sie sich nicht auf Beweisbegehren beziehen, anlässlich der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung im Rahmen der Urteilsberatung befunden wird. Im Übrigen liess er allen Parteien eine Kopie des Protokolls der vorinstanzlichen Hauptverhandlung samt Beilagen zustellen.

**G.** Mit Eingabe vom 18. April 2017 reichte die Staatsanwaltschaft eine ergänzende Begründung ihrer Anschlussberufung vom 1. März 2017 ein.

**H.** B.\_\_\_\_ begründete mit Eingabe vom 18. April 2017 seine Anschlussberufung vom 2. März 2017.

**I.** Die Privatklägerin hielt mit ergänzender Berufungsbegründung vom 18. April 2017 an ihren Anträgen gemäss der Berufungserklärung vom 7. Februar 2017 fest.

**J.** B.\_\_\_\_ nahm mit Rechtsschrift vom 6. Juli 2017 Stellung in Bezug auf die ergänzende Begründung der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft vom 18. April 2017 sowie hinsichtlich der ergänzenden Berufungsbegründung der Privatklägerin vom 18. April 2017.

**K.** Mit Eingabe vom 6. Juli 2017 nahm C.\_\_\_\_ Stellung bezüglich der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft und der Berufung der Privatklägerin.

**L.** Die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft äusserte sich mit Stellungnahme vom 10. Juli 2017 zu den Eingaben von B.\_\_\_\_ sowie der Privatklägerin, beide datierend vom 18. April 2017.

**M.** Der Präsident der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft stellte mit Verfügung vom 13. Juli 2017 fest, dass die Beilage zur Stellungnahme des Beschuldigten B.\_\_\_\_ vom 6. Juli 2017 zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden soll. Ferner wies er den Beweisantrag der Privatklägerin, es seien F.\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_ als Zeugen vor dem Beru-



fungsgesicht einzuvernehmen, ab. Ebenso wies der Präsident der strafrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts Basel-Landschaft den Beweisantrag des Beschuldigten B.\_\_\_\_ ab, es sei I.\_\_\_\_ als Zeugin vor dem Berufungsgesicht einzuvernehmen, und stellte fest, dass sämtliche von den Parteien im bisherigen Berufungsverfahren eingereichten Beilagen zu den Akten genommen werden und der freien Beweiswürdigung durch die Dreierkammer des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, unterliegen. Schliesslich wurde festgestellt, dass das Berufungsgesicht die gesamten Verfahrensakten zur Beurteilung der vorstehenden Angelegenheit von Amtes wegen beziehen wird.

**N.** Mit Eingabe vom 4. Dezember 2017 reichte die Staatsanwaltschaft dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, eine E-Mail von B.\_\_\_\_ an J.\_\_\_\_ vom 23. Juni 2012 ein und teilte mit, die besagte E-Mail, aus welcher die Privatklägerin zitiert habe, sei aus den Akten entfernt worden, da es sich bei J.\_\_\_\_ um einen Rechtsanwalt handle, mit welchem B.\_\_\_\_ in einem Mandatsverhältnis gestanden habe. Die Entfernung des Aktenstücks sei allerdings erst nach der ersten Akteneinsicht der Privatklägerin erfolgt.

**O.** Anlässlich der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung erschienen der Beschuldigte B.\_\_\_\_ mit seinem Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Denis G. Humbert, der Beschuldigte C.\_\_\_\_ mit seinem Verteidiger, Rechtsanwalt Thomas Reich, der Vertreter der Privatklägerin, Rechtsanwalt Thomas Kälin, sowie die Vertreterin der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Hauptabteilung WK. Ergänzend zu seinen bisherigen Rechtsbegehren gemäss seiner Anschlussberufung vom 2. März 2017 stellte B.\_\_\_\_ die Anträge, es sei die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft abzuweisen und ihm für das Berufungsverfahren eine angemessene Anwaltsentschädigung zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zuzusprechen. Ausserdem seien die Kosten im Zusammenhang mit der Verhandlung vor dem Kantonsgericht vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen. In Abänderung seiner Rechtsbegehren gemäss seiner Stellungnahme vom 1. März 2017 beehrte C.\_\_\_\_, es sei ihm für das Berufungsverfahren eine angemessene, seine Anwaltskosten deckende Entschädigung zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zuzusprechen und die Kosten des Berufungsverfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen. Die Staatsanwaltschaft beantragte in Ergänzung zu ihren Rechtsbegehren gemäss ihrer Anschlussberufungserklärung vom 1. März 2017, die beschlagnahmten Unterlagen, Positionen B 1.2, B 1.4 und B 4.9, seien nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils an die D.\_\_\_\_ AG herauszugeben und die elektronischen Datenbestände, welche unter den GK-Nummern X.\_\_\_\_ und X.\_\_\_\_ bei der Polizei Basel-Landschaft gespeichert seien, nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils unwiderruflich zu löschen. Im Übrigen wiederholten die Parteien ihre Anträge gemäss den eingereichten Rechtsschriften. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.



## **Erwägungen**

### **I. Formelles**

[...]

### **II. Materielles**

#### **1. Allgemeines**

**1.1** Gemäss Art. 404 Abs. 1 StPO überprüft das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten. Gegen das Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 16. November 2016 haben sowohl die Privatklägerin als auch der Beschuldigte B.\_\_\_\_ sowie die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel ergriffen. In Anbetracht des Gegenstandes der Berufungserklärung der Privatklägerin vom 7. Februar 2017, der Anschlussberufungserklärung der Staatsanwaltschaft vom 1. März 2017 sowie der Anschlussberufungserklärung von B.\_\_\_\_ vom 2. März 2017 erhellt, dass in casu sämtliche Punkte des Urteils des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 16. November 2016 zur Disposition stehen, ausgenommen Ziffer I.3.b des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs betreffend das mangels Zuständigkeit erfolgte Nichteintreten auf den Antrag von B.\_\_\_\_ um Ausrichtung einer Entschädigung von Fr. 17'600.-- für die wirtschaftlichen Einbussen gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO bezüglich der voraussichtlich einzustellenden Verfahren.

**1.2** Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO) hat das urteilende Gericht frei von Beweisregeln und nur nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung darüber zu entscheiden, ob es eine Tatsache für bewiesen hält. Das Gericht trifft sein Urteil unabhängig von der Anzahl der Beweismittel, welche für eine bestimmte Tatsache sprechen, und ohne Rücksicht auf die Art des Beweismittels. Auch besteht keine Rangfolge der Beweise. Massgebend ist allein deren Stichhaltigkeit (CHRISTOF RIEDO/GERHARD FIOILKA/MARCEL ALEXANDER NIGGLI, Strafprozessrecht, 2011, Rz. 234; THOMAS HOFER, Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 10 N 41 ff.). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist gemäss der aus Art. 32 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) fliessenden und in Art. 6 Ziff. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) verankerten Maxime "in dubio pro reo" bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld zu vermuten, dass die einer strafbaren Handlung angeklagte Person unschuldig ist. Als Beweiswürdigungsregel besagt die Maxime, dass sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Die Beweiswürdigungsregel ist verletzt, wenn der Strafrichter an der Schuld des Beschuldigten hätte zweifeln müssen. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, das heisst um solche, die sich nach der objektiven



Sachlage aufdrängen (BGE 124 IV 87, E. 2a; mit Verweis auf BGE 120 Ia 31). Dem Sachgericht steht im Bereich der Beweiswürdigung ein erheblicher Ermessensspielraum zu (BGE 134 IV 132, E. 4.2; BGE 129 IV 6, E. 6.1).

**1.3** Im Rahmen der Beweiswürdigung sind Aussagen auf Glaubhaftigkeitsmerkmale bzw. Lügensignale hin zu analysieren. Aussagen sind gestützt auf eine Vielzahl von inhaltlichen Realkennzeichen zu beurteilen, wobei zwischen inhaltlichen Merkmalen (Aussagedetails, Individualität, Verflechtung), strukturellen Merkmalen (Strukturgleichheit, Nichtsteuerung, Widerspruchsfreiheit bzw. Homogenität) sowie Wiederholungsmerkmalen (Konstanz, Erweiterung) unterschieden wird. Das Vorliegen von Realitätskriterien bedeutet, dass die betreffende Person mit hoher Wahrscheinlichkeit über erlebnisfundierte Geschehnisse berichtet. Zwar besitzt jedes Realitätskriterium für sich allein betrachtet meist nur eine geringe Validität, die Gesamtschau aller Indikatoren kann jedoch einen wesentlich höheren Indizwert für die Glaubhaftigkeit der Aussage haben, wobei sie in der Regel in solchen mit realem Erlebnishintergrund signifikanter und ausgeprägter vorkommen als in solchen ohne (MARTIN HUSSELS, Von Wahrheiten und Lügen – Eine Darstellung der Glaubhaftigkeitskriterien anhand der Rechtsprechung, forumpoenale 6/2012, S. 369 f.; ANDREAS DONATSCH, Zürcher Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 162 N 15).

## **2. Ausgangslage und Standpunkte der Parteien**

**2.1** Das Strafgericht erwog in seinem Urteil vom 16. November 2016, B.\_\_\_\_ werde seitens der Staatsanwaltschaft vorgeworfen, als alleiniger Geschäftsführer der E.\_\_\_\_AG seit spätestens Juni 2012 den konkreten Plan verfolgt zu haben, ein Konkurrenzunternehmen zur E.\_\_\_\_AG zu gründen und noch während seiner Anstellung als Geschäftsführer ausgewählte Mitarbeitende, welche in Schlüsselfunktionen mit attraktiven Kundenprojekten beschäftigt gewesen seien, in seinem eigenen Interesse und im Interesse der noch zu gründenden Konkurrenzgesellschaft pflichtwidrig abzuwerben. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft habe er auf diese Weise faktisch einen Teil des Geschäfts der E.\_\_\_\_AG per 1. Juli 2012 abspalten und in seine künftige Konkurrenzgesellschaft übernehmen wollen. Etwa Anfang Juni 2012 habe B.\_\_\_\_ dem Mitarbeitenden C.\_\_\_\_ seinen Plan eröffnet, eine Konkurrenzfirma gründen zu wollen. Nachdem er C.\_\_\_\_ zu einer Nichtunterzeichnung des Anschlussarbeitsvertrags bei der E.\_\_\_\_AG und zu einem Stellenwechsel zu seiner künftigen Konkurrenzfirma bewegt habe, seien die beiden übereingekommen, dass C.\_\_\_\_ ihn beim Aufbau der Konkurrenzgesellschaft und beim Abwerben der Mitarbeiter der E.\_\_\_\_AG unterstützen werde.

Im Weiteren führte das Strafgericht aus, der Tatbestand der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung sei nicht erfüllt, da B.\_\_\_\_ nicht als Geschäftsführer zu qualifizieren sei. Zwar sei dieser im Handelsregister mit Einzelunterschriftsberechtigung eingetragen gewesen, gleichwohl könne diese Gegebenheit bloss als Hinweis für die Geschäftsführereigenschaft gewertet werden. Massgebend seien indes die tatsächlichen Verhältnisse und die konkreten Umstände. Dementsprechend sei relevant, dass B.\_\_\_\_ in Bezug auf seine Entscheidungs- und



Handlungsfreiheit stark vom Mutterkonzern in Belgien abhängig gewesen sei. Mithin fehle es an der Voraussetzung der weitgehenden Selbständigkeit, weshalb B.\_\_\_\_ von der Anklage der mehrfachen, teilweise versuchten, qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung freizusprechen sei. Zuzolge Akzessorietät der Teilnahme sei zudem C.\_\_\_\_ von der Anklage der mehrfachen Gehilfenschaft zur teilweise versuchten, qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung freizusprechen.

**2.2** In ihrer Berufungserklärung vom 7. Februar 2017 bringt die Privatklägerin demgegenüber vor, B.\_\_\_\_ sei lokaler Geschäftsführer der schweizerischen Einheit des international tätigen Konzerns gewesen. Ihm seien in gewissen Bereichen Vorgaben seitens des Konzerns gemacht worden, damit eine einheitliche Strategie und ein einheitlicher Marktauftritt über die Landesgrenze hinaus gewährleistet gewesen seien. Im Kerngeschäft der Privatklägerin, nämlich bezüglich Entwicklung, Planung, Herstellung, Vertrieb und Montage von industrieller Elektrotechnik und Prozess-Automaten sowie Beratung und Dienstleistung im Bereich der Qualifizierung und Validierung, habe B.\_\_\_\_ selbständig weitreichende Entscheidungen treffen und die Privatklägerin in substantiellem Ausmass binden und verpflichten können. Zwar habe B.\_\_\_\_ gewisse Entscheidungen dem Verwaltungsrat vorlegen müssen, dieses Vorgehen entspreche jedoch der Regelung von Art. 716a des Obligationenrechts (OR, SR 220) und könne nicht zum Schluss führen, dass B.\_\_\_\_ deswegen nicht Geschäftsführer gewesen sei.

Mit ergänzender Berufungsbegründung vom 18. April 2017 legt die Privatklägerin zudem dar, B.\_\_\_\_ sei im Handelsregister explizit als Geschäftsführer mit Einzelunterschrift eingetragen gewesen, wobei er selbst diese Eintragung mitunterzeichnet habe. Der Verwaltungsrat habe die Geschäftsführung gültig an diesen delegiert. Ausserdem sei auf die Kompetenzmatrix der E.\_\_\_\_AG zu verweisen, wonach B.\_\_\_\_ weitreichende Einzelzeichnungsberechtigungen hatte. Zudem war er innerhalb des Budgets der schweizerischen Ländereinheit, mithin der E.\_\_\_\_AG, weitgehend frei in der Organisation des Geschäfts. Auch seien die Kompetenzen von B.\_\_\_\_ durch den Umstand, dass gewisse administrative Aufgaben (Buchhaltung, Lohnzahlungen und Rechnungslegung der Projekte) durch den Mutterkonzern in Belgien vorgenommen worden seien, keineswegs eingeschränkt worden. B.\_\_\_\_ habe seine Kompetenzen tatsächlich wahrgenommen und sich regelmässig als Geschäftsleiter oder Geschäftsführer bezeichnet. In dieser Position habe er sodann auch diverse Arbeitsverträge für die Privatklägerin unterzeichnet sowie das Arbeitszeit- und das Spesenreglement verfasst und genehmigt.

Anlässlich der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung führt die Privatklägerin überdies aus, B.\_\_\_\_ habe versucht, die E.\_\_\_\_AG regelrecht auszuhöhlen und dieser sowohl die Mitarbeiter als auch die Kunden zu rauben. Dies sei geschehen, während B.\_\_\_\_ bei der Privatklägerin als Geschäftsführer angestellt gewesen sei und Lohn bezogen habe. Mithin habe er während seiner Anstellungsdauer ein Konkurrenzunternehmen basierend auf den Dokumenten der E.\_\_\_\_AG gegründet, Mitarbeiter abgeworben und bei seiner Konkurrenzfirma angestellt,



wodurch er sämtliche Projekte im Engineering-Bereich von der E.\_\_\_\_AG zur D.\_\_\_\_AG abgeworben habe.

**2.3** Die Staatsanwaltschaft ihrerseits macht mit Anschlussberufungserklärung vom 1. März 2017 geltend, das Handelsregisteramt verlange für die Eintragung eines zeichnungsberechtigten Geschäftsführers einer Aktiengesellschaft unter anderem die Vorlage einer gültig vom Verwaltungsrat unterzeichneten Anmeldung resp. eines Verwaltungsratsbeschlusses. Folglich belege die erfolgte Eintragung im Handelsregister notwendigerweise auch eine gültige Delegation durch den Verwaltungsrat.

Mit ergänzender Begründung ihrer Anschlussberufung vom 18. April 2017 führt die Staatsanwaltschaft überdies aus, B.\_\_\_\_ habe selbst zu Protokoll gegeben, er sei Geschäftsleiter und Projektmanager der E.\_\_\_\_AG gewesen. Auch habe er sich sowohl intern als auch extern als Geschäftsleiter, "Managing Director" oder "General Manager" bezeichnet. Damit übereinstimmend hätten sowohl die Mitarbeitenden als auch die Verwaltungsräte B.\_\_\_\_ als Geschäftsführer angesehen und wahrgenommen. Zwar habe B.\_\_\_\_ über Ziel- und Budgetvorgaben des Mutterkonzernes verfügt, gleichwohl sei ihm ein erheblicher Spielraum zugekommen hinsichtlich der Frage, wie er diese Vorgaben umsetzen wolle.

Vor den Schranken des Kantonsgerichts macht die Staatsanwaltschaft zudem geltend, wer angesichts der im Handelsregister eingetragenen Berechtigung zur Einzelunterschrift umfassend verpflichten und verfügen könne, dies aufgrund der internen Beschränkungen bis zu einem gewichtigen Betrag von Euro 250'000.-- bzw. 25'000.-- dürfe und schliesslich auch tue, müsse als Geschäftsführer qualifiziert werden. Ohnehin habe B.\_\_\_\_ die von ihm geltend gemachten Relativierungen betreffend seine Stellung in der E.\_\_\_\_AG erstmals vor Strafgericht vorgebracht, wobei es sich durchwegs um blosser Behauptungen handle.

**2.4** In seiner Stellungnahme vom 6. Juli 2017 legt B.\_\_\_\_ hingegen dar, die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen setze in formeller Hinsicht die Zustimmung der Generalversammlung, die Verankerung in den Statuten sowie die Regelung in einem gültigen Organisationsreglement voraus. Mangels Zustimmung der Generalversammlung sowie eines gültigen Organisationsreglements seien die Erfordernisse der Delegation der Geschäftsführung an ihn vorliegend nicht erfüllt. Ohnehin sei er nur pro forma für Notfälle als Geschäftsführer mit Einzelzeichnungsberechtigung im Handelsregister eingetragen worden. Auch habe das belgische Mutterhaus für das operative Geschäft in der Schweiz eine Person benötigt, welche gegen aussen die E.\_\_\_\_AG vertreten könne. Hinzu komme, dass er nicht etwa als Geschäftsführer angestellt worden sei, sondern nur in der Funktion eines Projekt- und Verkaufsleiters. Dies sei der Grund gewesen, weshalb er sich im Jahr 2012 in intensiven Vertragsverhandlungen mit der E.\_\_\_\_AG befunden habe. Mithin habe er in diesen Verhandlungen die Kompetenzen eines Geschäftsführers eingefordert. Da das belgische Mutterhaus ihm diese Kompetenzen zu lange nicht habe zugestehen wollen, seien die Vertragsverhandlungen gescheitert. Im Weiteren sei er in seiner



Eigenschaft als Aushängeschild durch seine Vorgesetzten dazu angehalten worden, Dokumente nach aussen hin mit der Bezeichnung Geschäftsführer zu unterzeichnen. Dessen ungeachtet habe der Inhalt der Dokumente vorgängig von seinen Vorgesetzten in Belgien genehmigt werden müssen. Ebenso habe er mehrmals pro Monat das belgische Mutterhaus über den Prozess der Offertstellungen informieren müssen. Hinzu komme, dass das Organigramm der E.\_\_\_\_AG, welches im Businessplan aufgeführt sei, vom belgischen Mutterhaus nie genehmigt worden und daher in keiner Weise bindend sei. Vielmehr habe es sich dabei um einen Vorschlag für die Zukunft gehandelt. Des Weiteren habe er sich nicht nur in nebensächlichen Belangen an die Weisungen des belgischen Mutterhauses halten müssen, sondern insbesondere auch bei wichtigen Angelegenheiten, wie beispielsweise bei der Anstellung von Mitarbeitern oder der Verfügung über Vermögenswerte. Er habe über keinen Entscheidungsspielraum verfügt und ohne die Genehmigung des belgischen Mutterhauses keine Handlungen vornehmen dürfen. In Bezug auf die Kompetenzmatrix sei darauf hinzuweisen, dass diese vom 3. Mai 2012 datiere und somit während seiner Kündigungsfrist erstellt worden sei. Bei der Verantwortlichkeitsmatrix handle es sich um einen blossen Entwurf, welcher nie in Kraft gesetzt worden sei. Hinsichtlich des Umstands, dass er die Arbeitsverträge unterzeichnet habe, sei zu konstatieren, dass jede Anstellung durch den Vorgesetzten zunächst habe genehmigt werden müssen. Mithin habe es sich bei der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags um eine reine Formalität gehandelt. Im Übrigen habe er das ihm Zumutbare unternommen, um die Mitarbeiter zu einem Verbleib bei der E.\_\_\_\_AG zu motivieren, indem er sie anlässlich der Gruppensitzungen mehrmals aufgefordert habe, ihm die unterzeichneten neuen Arbeitsverträge, die aufgrund von Änderungskündigungen den Mitarbeitern vorgelegt worden seien, zurückzugeben. Schliesslich sei er innerhalb des Budgets keineswegs frei in der Organisation des Geschäfts gewesen.

Im Rahmen der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung führt B.\_\_\_\_ in Bezug auf die Geschäftsführereigenschaft aus, er habe für eine Vielzahl von Angelegenheiten die Genehmigung des belgischen Mutterhauses einholen müssen, namentlich betreffend die Auswahl und den Versand von Weihnachtsgeschenken an die Kunden, die IT-Beschaffung, die Einstellung von Personal, sämtliche weiteren Personalangelegenheiten (zum Beispiel Bonuszahlungen oder die Schulung des Personals), sämtliche finanzielle Belange, die Rechnungsstellung, die Festlegung der gegenüber den Kunden anwendbaren Stundenansätze sowie bezüglich aller Reglemente. Im Weiteren bringt B.\_\_\_\_ vor, er habe die ihm vorgeworfene Mitarbeiterabwerbung nicht begangen und somit keine arbeitsvertraglichen Pflichten verletzt. Ohnehin seien die Arbeitsverträge der Mitarbeiter bereits durch den Verwaltungsrat aufgelöst worden, weshalb diese in rechtlicher Hinsicht nicht mehr hätten abgeworben werden können. In Bezug auf den Vorwurf, er habe nicht alles daran gesetzt, um jene Mitarbeiter, welche die Anschlussarbeitsverträge der E.\_\_\_\_AG noch nicht unterschrieben hätten, mit Nachdruck zu einer Unterzeichnung zu motivieren, würden konkrete Beweise fehlen. Hinzu komme, dass er mehrmals die Mitarbeiter dazu angehalten habe, den Anschlussarbeitsvertrag zu unterzeichnen, obwohl er dazu überhaupt nicht verpflichtet gewesen wäre. Schliesslich habe die Staatsanwaltschaft den Vermögensschaden falsch berechnet, zumal sie lediglich die Personalkosten vom Umsatz abgezogen ha-



be. Auch seien allfällige Abwerbungs-handlungen nicht adäquat kausal für den entgangenen Bruttogewinn gewesen.

**2.5** C.\_\_\_\_ seinerseits macht mit Stellungnahme vom 6. Juli 2017 geltend, es fehle an einem Beschluss des Verwaltungsrats der E.\_\_\_\_AG bezüglich der Delegation der Geschäftsführung bzw. von Kompetenzen an B.\_\_\_\_. Entsprechend vermöge die im Handelsregister eingetragene Berechtigung zur Einzelunterschrift keinen Beweis zu erbringen, dass B.\_\_\_\_ Geschäftsführer gewesen sei. Dieser habe keine wesentlichen, die E.\_\_\_\_AG verpflichtenden Rechtsgeschäfte selbständig abschliessen dürfen, ohne vorgängig die Zustimmung der Konzernleitung in Belgien einzuholen. Zudem sei B.\_\_\_\_ als Projektleiter eingestellt worden und habe überdies als Repräsentant fungiert. Gleichwohl habe er ohne die Zustimmung des Verwaltungsrats und der Muttergesellschaft in Belgien keine Kontrakte unterzeichnen können. Auch hätten wöchentlich Skype-Telefonate zwischen dem Verwaltungsrat F.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ stattgefunden, anlässlich derer die Offerten an die Kunden besprochen worden seien. Hinsichtlich der Freiheiten von B.\_\_\_\_ in Bezug auf die Organisation der E.\_\_\_\_AG sei zudem darauf hinzuweisen, dass er innerhalb des schweizerischen Länderbudgets nicht habe selbständig verfügen dürfen. Sämtliche Sachmittel hätten über Brüssel beschafft werden müssen, wobei auch die Buchhaltung durch die Konzernmutter geführt worden sei. Bezüglich des Budgets habe er einzig Stellung zur Vorlage der Konzernmutter nehmen dürfen. Hinzu komme, dass B.\_\_\_\_ auch keine Verfügungsmacht über das Geschäftskonto gehabt habe. Hinsichtlich der Offerten seien sodann die Stundenansätze der Mitarbeiter von der belgischen Konzernmutter vorgegeben gewesen. B.\_\_\_\_ habe lediglich die für die Auftragserteilung benötigte Anzahl Mannstunden kalkuliert und sei somit bloss für die Schätzung des Arbeitsaufwands verantwortlich gewesen. Dabei handle es sich jedoch um eine klassische Tätigkeit eines Projektleiters. Im Weiteren legt C.\_\_\_\_ in Bezug auf die Verantwortlichkeitsmatrix dar, er habe bei seiner Vorgängerfirma das Quality Management betreut, weshalb ihm bei seiner Anstellung bei der E.\_\_\_\_AG in Aussicht gestellt worden sei, dass er verschiedene Aspekte (Strukturen, Quality Management etc.) definieren könne. Er habe die Verantwortlichkeitsmatrix als Vorbereitung erstellt. Allerdings sei diese nie offiziell genehmigt worden. Das Dokument sei weder bei K.\_\_\_\_ noch bei F.\_\_\_\_ gewesen.

Anlässlich der Berufungsverhandlung zeigt C.\_\_\_\_ des Weiteren auf, B.\_\_\_\_ habe die notwendige Selbständigkeit und Unabhängigkeit gefehlt, um über wesentliche Vermögenswerte der E.\_\_\_\_AG zu verfügen, weshalb er nicht die Stellung eines Geschäftsführers eingenommen habe. Hinsichtlich der angeklagten Gehilfenschaft fehle es daher an der akzessorischen Haupttat, was dazu führe, dass er von der Anklage der Gehilfenschaft zur teilweise versuchten, ungetreuen Geschäftsbesorgung freizusprechen sei. Hinzu komme, dass er erst ab dem 19. Juni 2013 als beschuldigte Person in der Strafuntersuchung geführt worden sei, weshalb hinsichtlich der vor dem 19. Juni 2013 durchgeführten Befragungen von Zeugen und Auskunftspersonen seine Teilnahmerechte verletzt worden seien. Entsprechend seien diese Einvernahmen einzig zu Gunsten von C.\_\_\_\_ zu werten. Ohnehin bestreite er, Mitarbeitern der E.\_\_\_\_AG die Re-



tournerung ihrer bereits unterzeichneten Anschlussarbeitsverträge offeriert zu haben. Ausserdem stelle der Abgang von acht Mitarbeitenden nicht zwangsläufig einen Verlust für den Arbeitgeber dar, zumal damit auch die Lohn- und Sozialkosten dahinfallen würden. Einzig durch den Verlust der Kunden sei der E.\_\_\_\_AG ein Schaden entstanden, was in der Anklageschrift allerdings nicht thematisiert werde.

### **3. Verletzung des Anklagegrundsatzes**

[...]

### **4. Sachverhaltsfeststellung**

**4.1** Zu prüfen ist, ob der angeklagte Sachverhalt erstellt ist. Vorab ist allerdings die Verwertbarkeit der C.\_\_\_\_ belastenden Aussagen zu prüfen. Diesbezüglich macht C.\_\_\_\_ vor den Schranken des Berufungsgerichts geltend, die gegen ihn geführte Strafuntersuchung sei erst am 19. Juni 2013 eröffnet worden. Demnach seien an sämtlichen vor dem 19. Juni 2013 durchgeführten Einvernahmen von Zeugen und Auskunftspersonen seine Teilnahmerechte verletzt worden, weshalb die entsprechenden Depositionen nicht zu seinen Lasten verwertet werden dürften. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, dass das gegen C.\_\_\_\_ geführte Strafverfahren – entgegen dessen Vorbringen – nicht erst am 19. Juni 2013, sondern bereits mit Verfügung vom 29. Mai 2013 eröffnet wurde (act. AA 98.01.005). Im Übrigen kann die Frage, ob auf die vor dem 29. Mai 2013 erfolgten Einvernahmen von Zeugen und Auskunftspersonen auch zu Lasten von C.\_\_\_\_ abgestellt werden kann, in casu offen bleiben. Wie sich nachfolgend zeigen wird, stützt sich die Berufungsinstanz zu Lasten von C.\_\_\_\_ durchwegs nur auf diejenigen Einvernahmen ab, welche nach dem 29. Mai 2013 durchgeführt wurden. In Beachtung dieses Umstands erübrigt sich die Prüfung, ob auf die vor dem 29. Mai 2013 erfolgten Befragungen zu Lasten von C.\_\_\_\_ abgestellt werden darf. Auf diese Rüge ist daher zufolge Gegenstandslosigkeit nicht näher einzugehen.

**4.2** Die Frage, ob B.\_\_\_\_ die Eigenschaft als Geschäftsführer im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) zukommt, ist in erster Linie eine Frage der rechtlichen Würdigung (vgl. Ziffer 5.1 ff. des vorliegenden Urteils). Gleichwohl sind zunächst die tatsächlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Funktion von B.\_\_\_\_ bei der E.\_\_\_\_AG festzustellen. In objektiver Hinsicht ist vorderhand auf den Auszug aus dem Handelsregister des Kantons Basel-Landschaft zu verweisen, wonach B.\_\_\_\_ ab dem 17. Dezember 2010 als Geschäftsführer mit Einzelunterschriftsberechtigung eingetragen war (act. AA 41.01.001 f.). Folglich ist insofern zu konstatieren, dass B.\_\_\_\_ – zumindest bezüglich der Aussenwirkung – die unbeschränkte Kompetenz innehatte, Verpflichtungen zu Lasten der E.\_\_\_\_AG einzugehen. Dieser Umstand ist sodann auch unbestritten. Hingegen macht B.\_\_\_\_ geltend, der Eintrag in das Handelsregister sei bloss zum Schein vorgenommen worden. Tat-



sächlich sei er weder Geschäftsführer gewesen noch habe er über entsprechende Kompetenzen verfügt. Des Weiteren bringt er in Bezug auf seine Funktion bei der E.\_\_\_\_AG vor, er habe keine selbständigen Entscheidungen treffen können, habe durchwegs die Genehmigung des belgischen Mutterkonzerns einholen müssen und sei stetig unter dessen Kontrolle gestanden. Demzufolge macht B.\_\_\_\_ eine interne Beschränkung seiner Kompetenzen geltend. Hinsichtlich dieses Vorbringens stützt sich B.\_\_\_\_ auf seine Befragung vor den Schranken des Strafgerichts sowie des Kantonsgerichts. Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung legte er dar, er habe grundsätzlich keine Entscheidungen alleine gefällt, sondern habe sich bei K.\_\_\_\_ rückversichert und sei mit F.\_\_\_\_ im wöchentlichen Kontakt über Skype gestanden, wobei sie sämtliche finanziellen Belange besprochen, Budgets festgelegt und Massnahmen diskutiert hätten. Er sei als Projektleiter eingestellt worden und in die Rolle des Geschäftsführers hineingewachsen. F.\_\_\_\_, sein Vorgesetzter im belgischen Mutterkonzern, habe letztlich entschieden. Hinsichtlich der Anstellung neuer Mitarbeiter habe er Vorschläge unterbreitet und zu einem späteren Zeitpunkt seiner Tätigkeit bei der E.\_\_\_\_AG auch Anstellungsverträge selbst unterschrieben, gleichwohl habe er immer zunächst den Mutterkonzern informiert, dass er einen neuen Mitarbeiter anstellen wolle. Es sei auch vorgekommen, dass ein von ihm vorgeschlagener Mitarbeiter abgelehnt worden sei, da dieser zu teuer gewesen wäre. Ferner habe er zwar gegen aussen die E.\_\_\_\_AG vertreten, dessen ungeachtet indes keine eigenverantwortlichen Sach- oder Personalentscheide treffen können. Vielmehr habe er jeweils die Genehmigung des Mutterkonzerns benötigt, mithin habe er selbst innerhalb der Budgetgrenzen nicht freie Hand gehabt. Beispielsweise habe er in Absprache mit K.\_\_\_\_ einen Bonus ausbezahlt, worauf der belgische Mutterkonzern ihn diesbezüglich gerügt habe. Im Weiteren brachte B.\_\_\_\_ vor, es habe keine klare Strategie seitens des belgischen Mutterhauses gegeben. Vielmehr sei er aufgefordert worden, die Geschäftsstrategie der E.\_\_\_\_AG mit dem Ziel des Wachstums sowie der finanziellen Vergrösserung weiterzuentwickeln (Akten ab Strafgericht: act. 165 ff.). Ferner sei er zwar durch den belgischen Mutterkonzern bevormundet worden, zugleich hätte dieser ihn allerdings alleine gelassen und ihm die alleinige Verantwortung übertragen, sobald es Schwierigkeiten gegeben habe (Akten ab Strafgericht: act. 187 ff.). Anlässlich der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung legt B.\_\_\_\_ ergänzend dar, er habe bei der E.\_\_\_\_AG Projekte geleitet und im Kundenauftrag gearbeitet. Überdies habe er sich mit den Vorgesetzten des belgischen Mutterhauses sowie mit K.\_\_\_\_ betreffend neue Aufträge und Projekte abstimmen müssen. Mithin habe er dem Management rapportiert, welche Aufträge zu erwarten seien. Zudem habe er Mitarbeiter ausgewählt, welche für die entsprechenden Projekte geeignet gewesen seien. Er sei zwar nach aussen als Geschäftsführer aufgetreten, gleichwohl habe man ihm intern keine Kompetenzen gegeben. Zu Beginn seiner Anstellung habe er sich einmal pro Woche mit K.\_\_\_\_ zu einem Meeting getroffen, später sei dies jedoch weniger geworden. F.\_\_\_\_ habe ihm hingegen keine Freiheiten gegeben (Protokoll der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung [Protokoll KGer], S. 8 ff.).

**4.3** Entgegen den vorstehenden, anlässlich der erst- sowie zweitinstanzlichen Hauptverhandlungen getätigten Depositionen gab B.\_\_\_\_ im Vorverfahren zu keinem Zeitpunkt zu Pro-



tokoll, dass der belgische Mutterkonzern bzw. F.\_\_\_\_ ihn massgeblich kontrolliert und sämtliche Entscheide getroffen bzw. genehmigt hätten. Mithin liegen überhaupt keine Befragungen vor, in welchen B.\_\_\_\_ geltend machte, er habe keine eigenständigen Entscheide treffen können. Vielmehr führte B.\_\_\_\_ zu Beginn des Untersuchungsverfahrens in der Einvernahme vom 7. November 2012 aus, er sei als Verkaufsleiter bei der E.\_\_\_\_AG angestellt worden. Aufgrund seines Erfolges sei die Funktion fliessend in jene des Geschäftsleiters übergegangen und ihm seien stetig neue und weitere Aufgabe übertragen worden (act. AA 10.01.026). Überdies gab er im Rahmen seiner Befragung vom 14. Dezember 2012 auf die Frage hin, wer darüber entschieden habe, ob und welche Mitarbeiter eingestellt würden, zu Protokoll, dies habe er in letzter Konsequenz entschieden; bei leitenden Angestellten habe demgegenüber F.\_\_\_\_ das letzte Wort gehabt (act. AA 10.01.184). Bereits insofern zeigt sich somit, dass B.\_\_\_\_ keineswegs für alle Entscheide über eine Genehmigung des belgischen Mutterkonzerns verfügen musste, sondern dass er insbesondere Personalentscheide selbständig und abschliessend fällen konnte, sofern es sich nicht um leitende Angestellte handelte. Damit übereinstimmend legte B.\_\_\_\_ in seiner Einvernahme vom 14. Dezember 2012 dar, F.\_\_\_\_ habe ihm mit E-Mail vom 29. März 2012 die Kompetenz entzogen, Verträge zu unterzeichnen. Er habe die E-Mail im Sinne einer Einschränkung seiner Einzelunterschriftsberechtigung verstanden (act. AA 10.01.176, 10.01.183). Mithin bestätigt B.\_\_\_\_ mit seiner diesbezüglichen Aussage, dass er vor dem 29. März 2012 in Ausübung seiner Einzelzeichnungsberechtigung Verträge im Namen der E.\_\_\_\_AG eingehen konnte und dies auch tatsächlich tat. Anlässlich der Befragung vom 14. Juni 2013 brachte B.\_\_\_\_ ausserdem vor, er sehe sich als Ausnahmetalent. Dies sehe man auch an der E.\_\_\_\_AG, welche er sehr weit gebracht habe (act. 10.01.256). B.\_\_\_\_ lässt in seinen Depositionen keine Zweifel aufkommen, dass die E.\_\_\_\_AG einzig aufgrund seiner Person sowie seiner unternehmerischen Qualitäten erfolgreich war. Das Vorbringen von B.\_\_\_\_, er habe über keine eigene Entscheidkompetenz verfügt, steht mit diesen Aussagen in einem augenfälligen Widerspruch. Dasselbe widersprüchliche Bild ergibt sich sodann auch in Beachtung des Schreibens von B.\_\_\_\_ vom 25. März 2012 an die Konzernleitung mit dem Titel "Unsere weitere Zusammenarbeit", in welchem er ausführte: "Damit in Verbindung sehe ich die Einschätzung meiner persönlichen Leistung und die des gesamten Teams der E.\_\_\_\_AG, welches ich in den vergangenen 2 Jahren aufbauen durfte mit allen dazu gehörenden Tätigkeiten, die ein Unternehmensaufbau und -ausbau bedingen. Mit Weitblick, unternehmerischem Handeln und einem nahezu unbegrenzten persönlichen Einsatz habe ich stets in die Zukunft der E.\_\_\_\_AG investiert und dem Unternehmen damit neue Möglichkeiten eröffnet. Daraus resultieren schlussendlich Unternehmenszahlen in Umsatz und Gewinn, die weit über alle Erwartungen hinausgehen" (act. AA 10.01.194). Im Zusammenhang mit dem diametralen Widerspruch zwischen den Depositionen zu Beginn des Verfahrens sowie jenen vor Strafgericht sowie Kantonsgesicht ist darauf hinzuweisen, dass es gerichtsnotorisch ist, dass die Aussagen zu Beginn eines Verfahrens aufgrund ihrer zeitlichen Nähe zur Tat eher der Wahrheit entsprechen als spätere Depositionen, welche erst nach einer Reflexion der Situation sowie im Bewusstsein über das tatsächliche Ausmass des Strafverfahrens gemacht werden. Dies gilt umso mehr für die Darlegungen im vorgenannten Schreiben vom 25. März 2012, welche noch vor der Kenntnis des



Strafverfahrens getätigt wurden. Ausserdem ist zu konstatieren, dass keine Gründe ersichtlich sind, weshalb B.\_\_\_\_ zunächst falsche Aussagen in Bezug auf seine Funktion sowie seine Kompetenzen in der E.\_\_\_\_AG hätte darlegen sollen, um diese erst im Rahmen der erst- sowie der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung zu korrigieren. Vielmehr vermögen einzig prozesstaktische Motive die Entwicklung des Aussageverhaltens von B.\_\_\_\_ zu erklären. Folglich ist davon auszugehen, dass es sich bei den vor Strafgericht sowie Kantonsgesicht geäusserten Depositionen um Schutzbehauptungen handelt, weshalb auf diese nicht abgestellt werden darf.

**4.4** Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass sich B.\_\_\_\_ sowohl gegenüber Dritten als auch konzernintern wiederholt selbst mit der Position des Geschäftsführers oder zumindest mit einer vergleichbaren Position betitelt. Dementsprechend bezeichnete er sich im Schreiben vom 8. November 2011 an die Kundin M.\_\_\_\_AG als "Geschäftsleiter E.\_\_\_\_AG" (act. AA 52.01.006), in einer E-Mail vom 6. September 2011 an V.\_\_\_\_ von der Konzernleitung als "Managing Director" (act. BA 23.04.024), im Formular betreffend das Mitarbeitergespräch von C.\_\_\_\_ vom 22. März 2012 als "Geschäftsleiter" (act. BA 23.04.040), im Schreiben vom 25. März 2012 an die Konzernleitung als "General Manager E.\_\_\_\_AG" (act. BA 23.04.044 ff.), im Memorandum vom 23. April 2012 an die Konzernleitung als "Country and General Manager" (act. BA 23.04.069 ff.) sowie im von ihm erstellten Businessplan 2012 als "General Manager" (act. AA 52.01.224).

**4.5** K.\_\_\_\_ legte sodann am 10. Dezember 2012 als Auskunftsperson dar, er habe im Auftrag des belgischen Mutterkonzerns die E.\_\_\_\_AG in der Schweiz gegründet und anschliessend Personal rekrutiert. Er sei sowohl Verwaltungsrat als auch operativer Geschäftsleiter gewesen. Mit dem Eintritt von B.\_\_\_\_ sei die Geschäftsleitung an diesen übergegangen. Entsprechend sei B.\_\_\_\_ für die Rekrutierung und das Personalwesen zuständig gewesen. Zwar habe dieser ihn ab und zu um Rat gefragt, aber grundsätzlich sei B.\_\_\_\_ für das Personalwesen zuständig gewesen (act. AA 10.01.064). Ferner führte K.\_\_\_\_ aus, B.\_\_\_\_ habe zudem einen neuen Geschäftszweig aufgebaut, zumal dies unter anderem die Aufgabe eines Geschäftsführers sei (act. AA 10.01.071). Hinsichtlich der Ausführungen von K.\_\_\_\_ ist zu konstatieren, dass diese mit den ersten Aussagen von B.\_\_\_\_ im Wesentlichen übereinstimmen und sich als frei von Widersprüchen erweisen. Hinzu kommt, dass die Darlegungen plausibel und überzeugend sind, weshalb auf die entsprechenden Depositionen ohne Weiteres abgestellt werden kann.

**4.6** F.\_\_\_\_ seinerseits legte anlässlich seiner Einvernahme als Auskunftsperson vom 10. April 2014 dar, er sei Leiter der Division Life Science des Mutterkonzerns sowie Mitglied des Verwaltungsrats der E.\_\_\_\_AG. Er sei nicht in das operative Geschäft der E.\_\_\_\_AG involviert. Vielmehr seien seine Gesprächspartner der Geschäftsführer sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates. Ferner werde jährlich ein Businessplan inklusive einem finanziellen Budget erstellt. Die Aufgabe der Geschäftsführung sei es, den Plan zu realisieren und die Ziele zu erreichen. Innerhalb dieses Spielraums versuche er sich nicht zu involvieren. Wenn es allerdings Punkte gebe, die einen Einfluss auf das Budget oder den Plan hätten, dann komme es zu Gesprächen.



Seine Tätigkeit vor dem 1. Juli 2012 sei eher eine Überwachung der Realisierung des Planes gewesen; also die Frage, ob die Firma auf einem guten Weg sei und ob sie die Ziele erreiche. Hinsichtlich B.\_\_\_\_ gab F.\_\_\_\_ des Weiteren zu Protokoll, dieser sei Geschäftsführer der E.\_\_\_\_AG und in dieser Funktion unter anderem zuständig für das Geschäft in der Schweiz, die Kundenakquise sowie das Projekt follow-up gewesen, also für alles, was man erwarten könne, wenn man ein Geschäft führe. Auch sei B.\_\_\_\_ für die Personalbetreuung (direkt oder indirekt) sowie die Bereiche Sales und Marketing verantwortlich gewesen. Hinsichtlich der Projektadministration habe er sich sowohl um das Technische als auch die Administration gekümmert, bspw. formelle Bestellungen oder Rechnungen versendet. Im Weiteren sei der Geschäftsführer verantwortlich für die jährliche Erstellung eines Planes und die Überprüfung, dass dieser mit dem Plan der Division Life Science übereinstimme (act. AA 10.01.399 ff.). Die Depositionen von F.\_\_\_\_ erweisen sich als detailliert, stringent und plausibel. Auch stehen sie in keinem Widerspruch zu den bisherigen sowie den nachfolgenden Indizien und Beweismittel, sondern sind mit diesen durchwegs kongruent. Es ist daher zu konstatieren, dass die Darlegungen von F.\_\_\_\_ als glaubhaft anzusehen sind.

**4.7** Ferner gab C.\_\_\_\_ im Rahmen der Einvernahme vom 19. Juni 2013 zu Protokoll, er gehe davon aus, dass B.\_\_\_\_ einzelzeichnungsberechtigt gewesen sei, zumal er diesem jeweils die zu unterzeichnenden Dokumente gebracht habe. Gleichwohl könne er nicht sagen, ob B.\_\_\_\_ diese an K.\_\_\_\_ weiter gegeben habe. Hingegen wisse er, dass B.\_\_\_\_ Angebote selbst unterzeichnet habe. Sodann führte C.\_\_\_\_ aus, B.\_\_\_\_ habe letztendlich die Entscheidungskompetenz gehabt (act. AA 10.01.269 f.).

**4.8** In Übereinstimmung mit den Aussagen von B.\_\_\_\_, wonach er in letzter Konsequenz für die Einstellung der Mitarbeiter zuständig gewesen sei, führten sodann S.\_\_\_\_ in seiner Einvernahme als Auskunftsperson vom 7. November 2012 sowie W.\_\_\_\_ anlässlich seiner Zeugeneinvernahme vom 13. Dezember 2012 jeweils aus, dannzumal von B.\_\_\_\_ bei der E.\_\_\_\_AG eingestellt worden zu sein (act. AA 10.01.017; act. AA 10.01.164). Ferner gab U.\_\_\_\_ anlässlich seiner Befragung als Auskunftsperson vom 7. November 2012 zu Protokoll, bei der E.\_\_\_\_AG sei der oberste Vorgesetzte B.\_\_\_\_ gewesen (act. AA 10.01.048). W.\_\_\_\_ seinerseits legte anlässlich seiner Befragung vom 13. Dezember 2012 als Zeuge dar, die E.\_\_\_\_AG sei seit dem Weggang von B.\_\_\_\_ mehr von Belgien aus geführt als früher, zumal derzeit eine Geschäftsleitung fehle. Ferner habe B.\_\_\_\_ in der D.\_\_\_\_AG das Sagen, so wie er dies zuvor in der E.\_\_\_\_AG gehabt habe (act. AA 10.01.160). Anlässlich seiner Zeugeneinvernahme vom 21. Mai 2014 gab Y.\_\_\_\_, Mitarbeiter der Firma L.\_\_\_\_AG, zu Protokoll, B.\_\_\_\_ sei der Geschäftsführer der E.\_\_\_\_AG gewesen und habe – zusammen mit C.\_\_\_\_, welcher das Projekt hätte durchführen sollen – die Offerte der E.\_\_\_\_AG unterzeichnet. Im Projekt selber wäre B.\_\_\_\_ allerdings nicht involviert gewesen (act. AA 10.01.435). Sodann führte P.\_\_\_\_ in ihrer Zeugeneinvernahme vom 26. Juni 2014 aus, B.\_\_\_\_ sei der Geschäftsführer der E.\_\_\_\_AG gewesen (act. AA 10.01.443 ff.). Es zeigt sich somit, dass B.\_\_\_\_ von einem breiten Umfeld involvierter Personen durchwegs als Geschäftsführer der E.\_\_\_\_AG wahrgenommen



wurde, zumal er diverse typische Handlungen vornahm, welche charakteristischer Weise nur durch einen Geschäftsführer ausgeführt werden.

**4.9** Des Weiteren ist auf die im Rahmen des Zivilverfahrens vor dem damaligen Bezirksgericht Arlesheim (Prozess-Nr. X.\_\_\_\_) eingereichte Klageantwort des Rechtsvertreters von B.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Dr. Denis G. Humbert, vom 17. Mai 2013 zu verweisen, in welcher hinsichtlich der Tätigkeit von B.\_\_\_\_ bei der E.\_\_\_\_AG unter anderem Folgendes ausgeführt wird: *"Der Beklagte [B.\_\_\_\_] übte bei der Klägerin [E.\_\_\_\_AG] neben seiner Tätigkeit als Geschäftsführer auch noch eine solche als Projektleiter, Verkäufer und Teamleiter aus und dies für ein Unternehmen, welches aus rund 20 Mitarbeitern bestand."* (act. PD HJ 02.02.042). In seiner Klageschrift vom 8. November 2013 an das damalige Bezirksgericht Arlesheim legte B.\_\_\_\_ überdies dar, als Geschäftsführer der Beklagten sei er verantwortlich gewesen für den Auftragseingang ("Order Intake"), Umsatz ("Turnover") und die Bruttomarge ("BCM") (vgl. Beilage 10 zur Berufungsbegründung der Privatklägerin vom 18. April 2017).

**4.10** Den vorliegenden Akten ist im Weiteren eine Vielzahl von schriftlichen Dokumentationen zu entnehmen, welche ebenfalls die Selbständigkeit von B.\_\_\_\_, dessen Funktion als Geschäftsführer sowie dessen Freiheiten in der Gestaltung der Geschäftsführung untermauern. Neben dem bereits erwähnten Eintrag im Handelsregister ist ergänzend auf die Anmeldung für das Handelsregister des Kantons Basel-Landschaft vom 9. Dezember 2010 hinzuweisen, welche von F.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ unterzeichnet wurde und wonach unter anderem B.\_\_\_\_ als Geschäftsführer mit Einzelunterschrift in das Handelsregister einzutragen sei (vgl. Beilage 1 zur Berufungsbegründung der Privatklägerin vom 18. April 2017). Von dieser Kompetenz zur Einzelunterschrift machte B.\_\_\_\_ sodann wiederholt Gebrauch. Mithin liegen in casu zahlreiche Dokumente von inhaltlicher Erheblichkeit vor, welche B.\_\_\_\_ in Ausübung seiner Einzelzeichnungsberechtigung alleine unterzeichnet hat. Diesbezüglich kann namentlich auf die Vielzahl von Arbeitsverträgen verwiesen werden, welche B.\_\_\_\_ in Ausübung seiner Einzelzeichnungsberechtigung unterschrieben hat (act. SD MA 02.01.007, 03.01.008, 04.01.007, 05.01.007, 06.01.007, 07.01.007, 08.01.007, 09.01.008). Des Weiteren hat er gegenüber der M.\_\_\_\_AG am 8. November 2011 eine Offerte betreffend "Detail Engineering einer Produktionserweiterung mit einer zusätzlichen Reaktoranlage" mit einem Angebotspreis für das Detail Engineering von Fr. 907'750.-- (+/- 10%) sowie einem Budgetpreis für die Ausführung von Fr. 4'905'000.-- (+/- 25%) eigenständig – mit der Angabe seiner Funktion als Geschäftsleiter – unterzeichnet (act. AA 52.01.005 ff.). Ebenfalls alleine hat B.\_\_\_\_ als "Geschäftsleiter E.\_\_\_\_AG" die Offerte an die M.\_\_\_\_AG betreffend "Concept und Basic Engineering einer VEW Anlage zur Kapazitätserhöhung im Werk X.\_\_\_\_" vom 24. April 2012 unterzeichnet, wobei der Angebotspreis gemäss der Offerte auf Fr. 36'400.-- (+/- 10%) festgelegt wurde (vgl. Beilage 5 zur Berufungsbegründung der Privatklägerin vom 18. April 2017). Dass es sich bei diesen Offerten – entgegen dem Vorbringen von B.\_\_\_\_ – keineswegs um unverbindliche Angebote handelte, zeigt sich sodann in Beachtung der Auftragsbestätigung der E.\_\_\_\_AG an die M.\_\_\_\_AG vom 7. Mai 2012, welche wiederum einzig von B.\_\_\_\_ unter Angabe seiner Funktion als Geschäftsleiter



unterzeichnet wurde und zudem direkt Bezug nimmt auf die Offerte vom 24. April 2012 (vgl. Beilage 4 zur Berufungsbegründung der Privatklägerin vom 18. April 2017).

**4.11** B.\_\_\_\_ genehmigte ferner jeweils als "Geschäftsleiter" am 21. Januar 2011 sowie am 26. April 2012 das Arbeitszeitreglement (vgl. Beilagen 7 und 8 zur Berufungsbegründung der Privatklägerin vom 18. April 2017) und überdies am 21. Januar 2011 das Spesenreglement (vgl. Beilage 9 zur Berufungsbegründung der Privatklägerin vom 18. April 2017). Es zeigt sich somit, dass B.\_\_\_\_ die Genehmigung von organisatorisch wichtigen Dokumenten, welche sich firmenintern auswirkten, selbständig durchführen konnte. Mithin untermauern diese Belege, dass keine Rede davon sein kann, B.\_\_\_\_ sei bloss gegen aussen als Geschäftsführer aufgetreten.

**4.12** Der Umstand, dass B.\_\_\_\_ entgegen seinen Vorbringen sehr wohl über ein grosses Mass an Selbständigkeit verfügte und diese auch ausübte, wird ausserdem durch die E-Mail von F.\_\_\_\_ an B.\_\_\_\_ vom 29. März 2012 untermauert. Dieser E-Mail ist zu entnehmen, dass F.\_\_\_\_ *zukünftig* die Arbeitsverträge genehmigen werde (act. AA 10.01.188). Die besagte E-Mail spricht somit offenkundig gegen den Umstand, dass B.\_\_\_\_ bereits vor dieser Mitteilung jeweils die Genehmigung des belgischen Mutterkonzerns benötigte. Vielmehr zeigt die E-Mail auf, dass er vor dem 29. März 2012 die Arbeitsverträge ohne Genehmigung unterzeichnen konnte, wobei die Konzernleitung offenbar im Zusammenhang mit dem von B.\_\_\_\_ ihr gegenüber angekündigten Austritt (vgl. das Schreiben von B.\_\_\_\_ an den Verwaltungsrat der E.\_\_\_\_AG vom 25. März 2012: act. BA 23.04.045) die Voraussetzung der Genehmigung der Verträge durch F.\_\_\_\_ einführte.

**4.13** Es zeigt sich somit, dass – mit Ausnahme der vor Strafgericht sowie vor Kantonsgesicht getätigten Depositionen von B.\_\_\_\_ sowie C.\_\_\_\_ – sämtliche Aussagen sowie objektivierbaren Beweismittel mit aller Deutlichkeit für eine ausgeprägte Selbständigkeit von B.\_\_\_\_ in seiner Funktion als Geschäftsführer der E.\_\_\_\_AG sprechen. Namentlich untermauern selbst die im Vorverfahren von B.\_\_\_\_ sowie C.\_\_\_\_ getätigten Depositionen klar, dass B.\_\_\_\_ Geschäftsführer der E.\_\_\_\_AG war und dabei über materiell erhebliche Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse verfügte. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sich in den vorliegenden Akten keine Unterlagen befinden, welche die Vorbringen von B.\_\_\_\_ stützen würden, wonach er für nahezu sämtliche Entscheide die Genehmigung des belgischen Mutterkonzerns habe einholen müssen. Es ist geradezu augenscheinlich, dass für eine derartig massive Kontrolle in den Verfahrensakten zumindest gewisse Anhaltspunkte ersichtlich sein müssten. Entsprechend vermögen weder B.\_\_\_\_ noch C.\_\_\_\_ ihre diesbezüglichen Vorbringen in objektiver Weise zu belegen. Im Gegenteil ist eine Vielzahl von weiteren Indizien gegeben, welche darauf hinweisen, dass B.\_\_\_\_ nicht nur die Position des Geschäftsführers der E.\_\_\_\_AG innehatte, sondern auch über die entsprechenden inhaltlichen Kompetenzen und Freiheiten verfügte. Im Sinne einer Ergänzung der vorstehenden Sachverhaltsfeststellungen ist daher nachfolgend auf diese Indizien zu verweisen.



**4.14** Gemäss der Kompetenzmatrix der E.\_\_\_\_AG konnte B.\_\_\_\_ unter anderem bis zum Betrag von Euro 250'000.-- eigenständig über Offerten, Angebote, Bestellbestätigungen, Verkäufe (mit Ausnahme von Immobilien) sowie finanzielle Beteiligungen an Betrieben oder Betriebsteilen entscheiden (act. AA 52.01.351 ff.). Hinsichtlich dieser Kompetenzmatrix bringt B.\_\_\_\_ vor, es handle sich dabei bloss um einen vom Mutterkonzern erstellten Entwurf (Protokoll KGer, S. 13). Gleichwohl ist diesbezüglich geradezu eklatant, dass die Kompetenzmatrix mit den vorstehenden Sachverhaltsfeststellungen insofern übereinstimmt, als B.\_\_\_\_ materiell weitreichende Kompetenzen zukommen. Mithin gibt die Kompetenzmatrix exakt dasjenige Bild wieder, welches bereits aufgrund der weiteren Beweismittel und Indizien ersichtlich war, nämlich jenes eines Geschäftsführers mit umfassender Eigenständigkeit. Folglich spricht die Kompetenzmatrix, unabhängig davon, dass diese gemäss den Darlegungen der Beschuldigten nicht formell in Kraft stand, keineswegs gegen die B.\_\_\_\_ zukommende ausgeprägte Selbständigkeit.

**4.15** Ebenso ist in Beachtung der sich in den Akten befindenden Verantwortlichkeitsmatrix der E.\_\_\_\_AG zu konstatieren, dass diese ebenfalls mit den bisherigen Sachverhaltsfeststellungen übereinstimmt. Mithin verfügte B.\_\_\_\_ gemäss der Verantwortlichkeitsmatrix über die nachfolgenden Zuständigkeiten: Unternehmensstrategie (Profit und Marketing), Definition und Überwachung des Budgets, Freigabe von Angeboten, Entscheidungsherbeiführung bei Unstimmigkeiten betreffend die Zusammenstellung eines Projektteams, Verantwortung gegenüber dem "Headquarter" bezüglich der Projektabwicklung, Genehmigung des Projektbudgets, Genehmigung von Spesen und Reisen der direkt unterstellten Mitarbeitenden, Verantwortung bezüglich der Personalplanung sowie der Personalbeschaffung, Unterzeichnung aller Arbeitsverträge, Festlegung der Gehälter und Boni, Verantwortung für die Durchführung der Mitarbeitergespräche der direkt unterstellten Mitarbeiter, Festlegung des Schulungsbudgets sowie Freigabe von Überstunden und Urlaubstagen (act. AA 53.01.267 ff.). Hinsichtlich dieser Verantwortlichkeitsmatrix bringen die Beschuldigten vor, es handle sich dabei bloss um einen von C.\_\_\_\_ erstellten Entwurf, welcher als Grundlage für die Diskussion mit dem Mutterkonzern über die zukünftigen Kompetenzen von B.\_\_\_\_ gedient habe (Protokoll KGer, S. 14). Es ist dennoch zu konstatieren, dass die in der Verantwortlichkeitsmatrix festgehaltene Kompetenzverteilung wiederum mit den vorstehend dargelegten Aussagen sowie den objektiven Beweismitteln übereinstimmt. Demzufolge sind auch der Verantwortlichkeitsmatrix der E.\_\_\_\_AG keine Hinweise zu entnehmen, welche dem bisherigen Beweisergebnis entgegenstehen.

**4.16** Des Weiteren ist auf den von B.\_\_\_\_ verfassten Businessplan 2012 zu verweisen (act. AA 52.01.224 ff.). Dieser enthält unter anderem ein Organigramm der E.\_\_\_\_AG (act. AA 52.01.232), welches B.\_\_\_\_ als Geschäftsleitung der E.\_\_\_\_AG an der Spitze des Unternehmens direkt unterhalb des Verwaltungsratspräsidenten F.\_\_\_\_ zeigt, wobei auffallender Weise keine formale Unterstellung von B.\_\_\_\_ mittels durchgezogener Linie zwischen dem Verwaltungsratspräsidenten und der Geschäftsleitung eingezeichnet wurde. Ausserdem ist als aussergewöhnlich zu taxieren, dass der Verwaltungsrat K.\_\_\_\_ der Geschäftsleitung, verkörpert



durch B.\_\_\_\_, unterstellt ist. B.\_\_\_\_ bringt in Bezug auf den Businessplan vor, dieser bzw. das Organigramm würden seine Vorstellungen der Zukunft wiedergeben und nicht den tatsächlichen damaligen Ist-Zustand. Es habe sich dabei um eine blosse Wunschvorstellung von ihm gehandelt (Protokoll KGer, S. 12 f.). Gleichwohl ist zu konstatieren, dass das Organigramm exakt die von den Auskunftspersonen und Zeugen geschilderten organisatorischen Verhältnisse der E.\_\_\_\_AG im angeklagten Zeitpunkt darstellt. Namentlich der von K.\_\_\_\_ vorgenommene Rückzug aus der Geschäftsleitung und die Übergabe dieser an B.\_\_\_\_ sind im entsprechenden Organigramm deutlich wiedergegeben. Folglich zeigt sich, dass das Organigramm ebenfalls keineswegs gegen die bisherigen Sachverhaltsfeststellungen spricht.

**4.17** Mit Anschlussberufung vom 2. März 2017 reicht B.\_\_\_\_ ferner eine Responsibility Assignment Matrix ein (vgl. Beilage 3 der Anschlussberufung von B.\_\_\_\_ vom 2. März 2017) und macht geltend, auf dem Dokument sei er nicht erwähnt, woraus zu schliessen sei, dass er über keine Kompetenzen verfügt habe. Diesbezüglich ist allerdings mit der Privatklägerin festzustellen, dass es sich beim eingereichten Dokument offensichtlich um eine Version handeln muss, welche vor dem massgebenden Zeitpunkt in Kraft war. Die undatierte Responsibility Assignment Matrix führt unter anderem wiederholt Z.\_\_\_\_ auf, welcher allerdings bereits anlässlich der 8. Generalversammlung der E.\_\_\_\_AG vom 19. Mai 2010 ausgeschieden ist. Hinzu kommt, dass Z.\_\_\_\_ am 13. Dezember 2010 aus dem Handelsregister gelöscht wurde (vgl. Beilage 1 der Berufungsbegründung der Privatklägerin vom 18. April 2017), mithin an demjenigen Datum, an welchem B.\_\_\_\_ als Geschäftsführer in das Handelsregister eingetragen wurde (act. AA 01.02.004 f.). Somit erhellt, dass das seitens B.\_\_\_\_ zu den Akten gegebene Responsibility Assignment Matrix keineswegs im Widerspruch zu den vorstehenden Feststellungen steht.

**4.18** In tatsächlicher Hinsicht ist somit zusammenfassend festzuhalten, dass eine Vielzahl von Aussagen und Dokumenten die Funktion von B.\_\_\_\_ als Geschäftsführer sowie in diesem Zusammenhang seine ausgeprägte materielle Selbständigkeit hinsichtlich der Führung des Unternehmens untermauern. Mithin ist davon auszugehen, dass B.\_\_\_\_ innerhalb der Ziel- und Budgetvorgaben des belgischen Mutterkonzerns frei verfügen konnte und dies auch effektiv tat. Ergänzend ist – auch im Hinblick auf die nachstehenden Ausführungen, insbesondere die rechtliche Würdigung – erneut darauf hinzuweisen, dass er unter anderem die Entscheidungskompetenz hinsichtlich des Personalwesens innehatte. Mithin führte B.\_\_\_\_ am 14. Dezember 2012 selbst aus, er sei in letzter Konsequenz für die Auswahl und die Anstellung der Mitarbeiter verantwortlich gewesen (act. AA 10.01.184). Hinzu kommt, dass sowohl K.\_\_\_\_ als auch F.\_\_\_\_ zu Protokoll gaben, B.\_\_\_\_ sei für das Personalwesen zuständig gewesen (act. AA 10.01.064, 10.01.400). Schliesslich ist auch auf die in den Akten vorhandenen Arbeitsverträge zu verweisen, welche seitens der E.\_\_\_\_AG wiederholt von B.\_\_\_\_ unterzeichnet wurden (act. SD MA 02.01.007, 03.01.008, 04.01.007, 05.01.007, 06.01.007, 07.01.007, 08.01.007, 09.01.008). Im Konnex mit dieser Kompetenz ist ausserdem festzustellen und in casu unstrittig, dass es sich bei den meisten Kundenprojekten der E.\_\_\_\_AG um sogenannte Namensprojekte handelt, wo-



bei die Kunden die Dienstleistung eines ganz bestimmten Mitarbeiters bei der E.\_\_\_\_AG einkaufen. Die Projekte sind mit diesem Schlüsselmitarbeiter eng verbunden, weshalb ein Stellenwechsel des Mitarbeitenden zu einem anderen Arbeitgeber in der Regel auch zum Verlust des Projektes bzw. von Teilen davon führt, zumal der Kunde den Schlüsselmitarbeiter weiterhin für sein jeweiliges Projekt bucht, während dessen Leistungen jedoch vom neuen Arbeitgeber abgerechnet werden. In Beachtung dieses Umstands zeigt sich daher, dass die Entscheidungskompetenz von B.\_\_\_\_ in Bezug auf das Personalwesen einen für das Unternehmen essenziellen Verantwortungsbereich umfasst.

**4.19** Im Weiteren ist der Anklagesachverhalt hinsichtlich der Schilderungen betreffend die Änderungskündigungen unbestritten. Demnach mussten die bestehenden Arbeitsverträge aufgrund der Vorgaben des Kantonalen Amts für Industrie, Gewerbe und Arbeit Basel-Landschaft (KIGA) im Hinblick auf die Erteilung einer Personalverleihbewilligung durch neue, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Arbeitsverträge ersetzt werden. Dafür liess B.\_\_\_\_ Ende März 2012 sämtlichen Mitarbeitenden der E.\_\_\_\_AG eine von Verwaltungsrat K.\_\_\_\_ unterzeichnete Kündigung der bisherigen Arbeitsverträge per 30. Juni 2012 zukommen. Gleichzeitig erhielt jeder Mitarbeiter einen neuen, in Nebenpunkten leicht angepassten Anschlussarbeitsvertrag zur Unterzeichnung zugestellt. Die Mitarbeitenden wurden im Begleitschreiben zur Änderungskündigung aufgefordert, den neuen Arbeitsvertrag bis zum 20. April 2012 unterzeichnet an die E.\_\_\_\_AG zu retournieren. Durch die Änderungskündigung sind die in den bestehenden Arbeitsverträgen vereinbarten Konkurrenzverbote dahingefallen, zumal die Kündigung von der E.\_\_\_\_AG als Arbeitgeberin ausging (vgl. Art. 340c Abs. 2 OR). In Bezug auf B.\_\_\_\_ ist sodann unbestritten, dass dieser Ende März 2012 seine Kündigung einreichte.

**4.20** Mit Anklageschrift vom 30. Dezember 2015 wird B.\_\_\_\_ sodann vorgeworfen, er habe anfangs Juni 2012 Ø.\_\_\_\_ seinen Plan offenbart, eine eigene Konkurrenzfirma zu gründen. In der Folge habe Ø.\_\_\_\_ ihm seine Unterstützung zugesichert, worauf B.\_\_\_\_ einen Businessplan mitsamt einer Liste von Mitarbeitern der E.\_\_\_\_AG, welche er habe abwerben wollen, erstellt habe. Am 22. Juni 2012 sei die geplante Konkurrenzgesellschaft von Ø.\_\_\_\_ im Auftrag von B.\_\_\_\_ unter dem Namen D.\_\_\_\_AG gegründet worden, wobei Ø.\_\_\_\_ als deren einziger Verwaltungsrat amte und formell als Alleinaktionär und Geschäftsführer auftrete. Wirtschaftlich sei jedoch B.\_\_\_\_ zu zwei Dritteln und Ø.\_\_\_\_ zu einem Drittel an der D.\_\_\_\_AG beteiligt. Ausserdem sei B.\_\_\_\_, obwohl er sich offiziell lediglich als externer Berater der D.\_\_\_\_AG ausbebe, faktischer Geschäftsführer der D.\_\_\_\_AG.

**4.21** Hinsichtlich des vorstehenden Vorwurfs machte B.\_\_\_\_ wiederholt geltend, er sei als Selbständigerwerbender für die D.\_\_\_\_AG in der Funktion eines Projektleiters und Beraters tätig. Chef der D.\_\_\_\_AG sei hingegen Ø.\_\_\_\_, er selbst sei an der D.\_\_\_\_AG nicht finanziell beteiligt. Er habe Ø.\_\_\_\_ bloss im Sinne einer Sicherheit einen Betrag von Fr. 100'000.-- überwiesen. Des Weiteren legte er dar, er sei bei der Gründung der D.\_\_\_\_AG nicht involviert gewesen, sondern habe bloss Geschäftsideen mit Ø.\_\_\_\_ ausgetauscht. Auch habe er den Busi-



nessplan lediglich auf die Bitte von Ø.\_\_\_\_ hin erstellt. Zwar sei es die ursprüngliche Idee gewesen, dass er Geschäftsführer der D.\_\_\_\_AG werde, dieses Ansinnen sei jedoch nicht weiterverfolgt worden (act. AA 10.01.026 f., 10.01.173; Akten ab Strafgericht: act. 187; Protokoll KGer, S. 17 ff.). C.\_\_\_\_ seinerseits gab in der Berufungsverhandlung zu Protokoll, B.\_\_\_\_ sei als externer Mitarbeiter für die D.\_\_\_\_AG tätig, wobei er als Projektleiter fungiere. Demgegenüber habe Ø.\_\_\_\_ das Sagen. Entsprechend würde er Offerten jeweils mit Ø.\_\_\_\_ besprechen und dieser würde sie auch unterzeichnen (Protokoll KGer, S. 17, 19).

**4.22** Diese Depositionen von B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ stehen im diametralen Widerspruch zu den Verfahrensakten. Diesbezüglich ist zunächst auf den Kreditantrag an die Ä.\_\_\_\_ hinzuweisen, in welchem explizit ausgeführt wird, die Besitzverhältnisse bezüglich des Aktienkapitals von insgesamt Fr. 150'000.-- seien wie folgt aufgegliedert: zwei Drittel B.\_\_\_\_ und ein Drittel Ø.\_\_\_\_ (act. AA 31.05.003). Mithin geht aus dem Kreditantrag deutlich hervor, dass B.\_\_\_\_ einen Anteil an der D.\_\_\_\_AG von Fr. 100'000.-- besitzt. In Übereinstimmung mit diesem Kreditantrag führte Ø.\_\_\_\_ am 6. November 2012 als Auskunftsperson aus, er habe einen Drittel des Aktienkapitals, also Fr. 50'000.--, entrichtet; die anderen zwei Drittel bzw. Fr. 100'000.-- habe B.\_\_\_\_ einbezahlt (act. AA 10.01.002). Im Weiteren legte Ø.\_\_\_\_ bereits in seiner E-Mail vom 6. Juli 2012 an Ö.\_\_\_\_ von der Ä.\_\_\_\_ dar, dass B.\_\_\_\_ Fr. 100'000.-- und er selbst Fr. 50'000.-- in die D.\_\_\_\_AG einbezahlt hätten (act. AA 31.02.006). Mit E-Mail an B.\_\_\_\_ vom 21. Juni 2012 teilte Ø.\_\_\_\_ diesem ferner die Konto-Nummer des Kapitaleinzahlungskontos für dessen Einzahlung von 100'000.-- mit und führte ergänzend aus, da allenfalls am Freitag noch eine Namensänderung erfolgen könne, dürfe er das Geld nicht auf den Namen D.\_\_\_\_AG einzahlen (act. BA 23.04.099). In der Folge tätigte B.\_\_\_\_ einen Tag später, also am 22. Juni 2012, eine Überweisung in der Höhe von Fr. 100'000.--, wobei allerdings aus dem Kontoauszug nicht hervorgeht, zu wessen Gunsten diese Überweisung getätigt wurde (act. AA 30.04.001). Gleichwohl ist aufgrund des ausgesprochen engen zeitlichen Zusammenhangs geradezu offenkundig, dass die Überweisung im Konnex mit der E-Mail vom 21. Juni 2012 steht, zumal B.\_\_\_\_ zugibt, Ø.\_\_\_\_ den Betrag von Fr. 100'000.-- überwiesen zu haben (Protokoll KGer, S. 18). Des Weiteren teilte Ø.\_\_\_\_ mit E-Mail vom 11. September 2012 B.\_\_\_\_ mit, dass das Aktienbuch nunmehr erstellt sei und im Kistchen liege, der E-Mail habe er ein nicht unterzeichnetes Exemplar beigelegt (act. BA 27.08.048). Aus dem der E-Mail beigelegten Aktienbuch geht sodann hervor, dass Ø.\_\_\_\_ im Zeitpunkt der Gründung der D.\_\_\_\_AG am 27. Juni 2012 Fr. 50'000.-- und B.\_\_\_\_, ebenfalls am 27. Juni 2012, Fr. 100'000.-- einbezahlt haben (act. BA 27.08.051 f.). Dem ebenso der vorgenannten E-Mail vom 21. Juni 2012 angehängten Aktionärsbindungsvertrag betreffend die D.\_\_\_\_AG ist überdies zu entnehmen, dass Gründungsaktionäre sowohl B.\_\_\_\_ als auch Ø.\_\_\_\_ sind, wobei B.\_\_\_\_ 100 Namensaktien zu je Fr. 1'000.-- bzw. ein Kapital von Fr. 100'000.-- besitzt, während Ø.\_\_\_\_ über 50 Namensaktien zu je Fr. 1'000.-- resp. über ein Kapital von Fr. 50'000.-- verfügt (act. BA 27.08.053). In Anbetracht der vorstehenden Darlegungen erweisen sich die Vorbringen, wonach B.\_\_\_\_ an der D.\_\_\_\_AG nicht beteiligt sei, als offensichtliche Schutzbehauptungen bzw. Falschaussagen. Angesichts der geradezu erdrückenden Beweislage ist ohne Zweifel davon auszugehen, dass



B.\_\_\_\_ zu zwei Drittel bzw. Fr. 100'000.-- an der D.\_\_\_\_AG beteiligt ist. Der diesbezügliche Sachverhalt ist daher ohne Weiteres als erstellt zu erachten.

**4.23** Im vorgenannten Kreditantrag an die Ä.\_\_\_\_ wird zudem B.\_\_\_\_ als CEO der D.\_\_\_\_AG aufgeführt und es wird festgehalten, dass die D.\_\_\_\_AG am 1. Juli 2012 durch B.\_\_\_\_ und Ø.\_\_\_\_ gegründet worden sei. Ø.\_\_\_\_ trete derzeit als einziger Verwaltungsrat im Handelsregister auf, bis B.\_\_\_\_ bei der E.\_\_\_\_AG ausgetreten sei (act. AA 31.05.002 ff.). In Übereinstimmung mit den Ausführungen im Kreditantrag bezeichnet sich B.\_\_\_\_ auf dem von ihm verfassten Businessplan der D.\_\_\_\_AG als "*des. CEO des Unternehmens*" (act. BA 27.03.027). Soweit hinsichtlich dieses Businessplans seitens B.\_\_\_\_ vorgebracht wird, er habe diesen bloss auf die Bitte von Ø.\_\_\_\_ hin erstellt und es sei lediglich die ursprüngliche Idee gewesen, dass er Geschäftsführer werde, wobei man dieses Ansinnen nicht weiterverfolgt habe, kann ihm offenkundig nicht gefolgt werden. Im Gegenteil hat Ø.\_\_\_\_ den vorgenannten Businessplan zusammen mit dem Kreditantrag am 28. Juni 2012 der Ä.\_\_\_\_ zukommen lassen (act. BA 27.03.024). Mithin war der Businessplan eine wesentliche Grundlage des Kreditantrags. Hinzu kommt, dass Ø.\_\_\_\_ mit E-Mail vom 16. August 2012 der Ü.\_\_\_\_ Sammelstiftung für berufliche Vorsorge, mithin der Pensionskasse der D.\_\_\_\_AG, mitteilte, B.\_\_\_\_ sei mit einem fixen Einkommen von vorläufig Fr. 150'000.-- in die Kategorie Geschäftsleitung aufzunehmen (act. AA 10.180). Des Weiteren sind diverse Depositionen in den Akten vorhanden, welche – ebenso wie die soeben dargelegten objektivierbaren Beweise – untermauern, dass B.\_\_\_\_ bei der D.\_\_\_\_AG als Geschäftsführer tätig ist. Demgemäss gab C.\_\_\_\_ anlässlich seiner Einvernahme vom 19. Juni 2013 zu Protokoll, B.\_\_\_\_ nehme bei der D.\_\_\_\_AG sowohl die Geschäftsleitung als auch die Projektleitung wahr (act. AA 10.01.269). W.\_\_\_\_ erklärte in seiner Zeugeneinvernahme vom 13. Dezember 2012, B.\_\_\_\_ habe das Sagen bei der neuen Firma, so wie zuvor bei der E.\_\_\_\_AG (act. AA 10.01.160). Im Weiteren führte R.\_\_\_\_ am 3. Juli 2013 als Zeuge aus, soweit er es beurteilen könne, habe B.\_\_\_\_ das Sagen bei der D.\_\_\_\_AG (act. AA 10.01.293). In derselben Befragung führte er sodann auf die entsprechende Frage hin aus, B.\_\_\_\_ sei der Chef bei der D.\_\_\_\_AG; hingegen sei Ø.\_\_\_\_ sicherlich nicht der Chef (act. AA 10.01.299). Anlässlich seiner Zeugenbefragung vom 13. März 2014 gab Æ.\_\_\_\_ zu Protokoll, B.\_\_\_\_ habe bei der D.\_\_\_\_AG die Entscheidungen getroffen und sei die treibende Kraft gewesen, mithin habe er die Funktion eines Geschäftsführers eingenommen (act. AA 10.01.307 f., 10.01.310). Schliesslich legte Ø.\_\_\_\_ anlässlich seiner ersten Einvernahme als Auskunftsperson vom 6. November 2012 auf die Frage hin, weshalb B.\_\_\_\_ gegen aussen nicht als Organ der D.\_\_\_\_AG auftrete, explizit dar: "*Das ist einfach, weil, als wir angefangen haben, sind bald die Anschuldigungen der E.\_\_\_\_AG gekommen*" (act. AA 10.01.002). Es zeigt sich somit, dass sowohl die objektivierbaren Beweismittel als auch die Depositionen der einvernommenen Personen keine Zweifel zulassen, dass B.\_\_\_\_ nach seinem Austritt bei der E.\_\_\_\_AG ab dem 1. Juli 2012 effektiv als Geschäftsführer der D.\_\_\_\_AG tätig war. Ausserdem ergibt sich aus den Darlegungen von Ø.\_\_\_\_ mit aller Deutlichkeit, dass B.\_\_\_\_ einzig aufgrund der Anschuldigungen der E.\_\_\_\_AG gegen aussen nicht als Organ der D.\_\_\_\_AG auftritt. Der diesbezügliche Sachverhalt ist daher als erstellt zu erachten.



**4.24** Im Weiteren wird mit Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 30. Dezember 2015 B.\_\_\_\_ vorgeworfen, er habe im Juni 2012 in seiner Funktion als Geschäftsführer der E.\_\_\_\_AG bewusst einseitig und zum Schaden der E.\_\_\_\_AG die Interessen des ihm zu zwei Dritteln gehörenden Konkurrenzunternehmens D.\_\_\_\_AG verfolgt. Als Geschäftsführer der E.\_\_\_\_AG habe ihm die Pflicht obliegen, die Interessen dieses Unternehmens zu wahren und insbesondere die Mitarbeitenden – und damit indirekt deren Projektaufträge – vertraglich an die E.\_\_\_\_AG zu binden. In Verletzung dieser Pflicht habe B.\_\_\_\_ jedoch C.\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_ ein Stellenangebot der D.\_\_\_\_AG unterbreitet bzw. Q.\_\_\_\_ sowie P.\_\_\_\_ von C.\_\_\_\_ ein Stellenangebot der D.\_\_\_\_AG unterbreiten lassen und zudem N.\_\_\_\_, Q.\_\_\_\_ sowie P.\_\_\_\_ die von diesen bereits unterzeichneten Anschlussarbeitsverträge zurückgegeben. Überdies habe B.\_\_\_\_ es unterlassen, die Mitarbeitenden C.\_\_\_\_, U.\_\_\_\_, T.\_\_\_\_, S.\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_ zu einer Unterzeichnung der Anschlussarbeitsverträge aufzufordern. Im Gegenteil habe er diese veranlasst bzw. durch C.\_\_\_\_ auffordern lassen, die Anschlussarbeitsverträge nicht zu unterzeichnen und ihnen stattdessen ein Stellenangebot der D.\_\_\_\_AG unterbreitet resp. von C.\_\_\_\_ unterbreiten lassen. C.\_\_\_\_ seinerseits sei spätestens ab Anfang Juni 2012 in den konspirativen Tatplan von B.\_\_\_\_ zur pflichtwidrigen Abwerbung der E.\_\_\_\_-Mitarbeitenden eingeweiht gewesen.

**4.25** Sowohl B.\_\_\_\_ als auch C.\_\_\_\_ bestreiten das ihnen vorgeworfene Verhalten, weshalb dieses nachfolgend zu prüfen ist. Zunächst ist auf die Einvernahme von C.\_\_\_\_ vom 19. Juni 2013 hinzuweisen, wonach ihm B.\_\_\_\_ bereits anfangs Juni 2012 gesagt habe, dass er die E.\_\_\_\_AG verlassen werde (act. AA 10.01.271). Ausserdem führte C.\_\_\_\_ in seiner Befragung vom 6. November 2012 als Auskunftsperson sowie am 21. März 2014 als beschuldigte Person aus, im Juni 2012 habe er an einer Sitzung mit Ø.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ hinsichtlich der D.\_\_\_\_AG teilgenommen. Anlässlich dieser Besprechung habe er sich endgültig dazu entschieden, zur D.\_\_\_\_AG zu wechseln (act. AA 10.01.044 f., 10.01.370). Mit E-Mail vom 17. Juni 2012 sandte B.\_\_\_\_ einen Auszug aus seinem Kündigungsschreiben an C.\_\_\_\_ und legte dar, C.\_\_\_\_ könne sich hinsichtlich seines eigenen Kündigungsschreibens an jenem von B.\_\_\_\_ orientieren. Ausserdem schrieb B.\_\_\_\_: *"Im gleichen Stil sollten U.\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_ verfahren. Bei allen anderen ist es egal hinsichtlich der Punkte. Arrangierst Du das mit den beiden?! Am besten auf Papier! Und diese mail wieder löschen!"* (act. AA 10.10.227). Des Weiteren stellte B.\_\_\_\_ mit E-Mail vom 17. Juni 2012 Ø.\_\_\_\_ umfassende Dokumentationen in Bezug auf die D.\_\_\_\_AG zu, namentlich die nachfolgenden Aufstellungen: monatliche Fixkosten der D.\_\_\_\_AG, Investitionen der D.\_\_\_\_AG im ersten Geschäftsjahr, Umsatzermittlung der D.\_\_\_\_AG pro Geschäftsjahr sowie eine Auflistung des Teams, bestehend aus 14 namentlich genannten Mitarbeitern, wobei sogar die jeweils ab dem 1. Juli 2012 vorgesehenen einzelnen Gehälter benannt werden (act. BA 23.05.010 ff.). Sodann versandte B.\_\_\_\_ mit E-Mail an C.\_\_\_\_ vom 18. Juni 2012 diverse Vorschläge für das Logo der D.\_\_\_\_AG (act. BA 23.05.031). Ausserdem übermittelte B.\_\_\_\_ mit E-Mail an Ø.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ vom 18. Juni 2012 den Businessplan der D.\_\_\_\_AG und führte aus, dieser sei auf die Variante mit 14 Mitarbeitern ausgelegt, im schlechtesten Fall



würden sie mit 10 Mitarbeitern starten (act. BA 23.05.015 ff.). Ferner führte R.\_\_\_\_ anlässlich seiner Zeugeneinvernahme vom 3. Juli 2013 aus, bei der D.\_\_\_\_AG sei Wert darauf gelegt worden, dass Ø.\_\_\_\_ Geschäftsführer sei und die Mitarbeitenden kontaktiert habe. Man sei von C.\_\_\_\_ dazu angehalten worden, dass man die D.\_\_\_\_AG nicht mit B.\_\_\_\_ in Verbindung bringe, zumal die Umstände "nicht ganz der Gesetzgebung" entsprechen würden (act. AA 10.01.293 f.). Schliesslich gab Q.\_\_\_\_ am 17. März 2014 als Zeugin zu Protokoll, es sei der Plan gewesen, dass eine dritte Person die Firma gründe, damit B.\_\_\_\_ nicht als Geschäftsführer genannt werde, zumal diesbezüglich Probleme hätten entstehen können (act. AA 10.01.336). Die Aussagen von R.\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_ werden untermauert durch die E-Mail von Ø.\_\_\_\_ an B.\_\_\_\_ vom 25. Juni 2012, mit welcher Ø.\_\_\_\_ ausführte, da B.\_\_\_\_ noch eine gewisse Zeit nicht als Mitarbeiter tätig sein könne, sei die Gründung einer Einzelfirma durch B.\_\_\_\_ der richtige Schritt (act. AA 10.10.175). In Anbetracht der Aussagen von C.\_\_\_\_, R.\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_ sowie der vorgenannten Korrespondenz zwischen B.\_\_\_\_, Ø.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ sind keinerlei Zweifel gegeben, dass B.\_\_\_\_ spätestens anfangs Juni 2012 den Plan fasste, die E.\_\_\_\_AG zu verlassen und stattdessen das Konkurrenzunternehmen D.\_\_\_\_AG zu gründen, wobei er mit Ø.\_\_\_\_ vereinbarte, dass dieser nach aussen, insbesondere im Handelsregister, als Eigentümer der D.\_\_\_\_AG auftrete. Ausserdem zeigt sich angesichts der Depositionen von C.\_\_\_\_, wonach er sich im Rahmen einer Besprechung mit Ø.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ im Juni 2012 zu einem Wechsel zur D.\_\_\_\_AG entschlossen habe, dass B.\_\_\_\_ noch während seiner Zeit als Geschäftsführer der E.\_\_\_\_AG C.\_\_\_\_ von der E.\_\_\_\_AG zur D.\_\_\_\_AG aktiv abwarb. Ferner ist festzustellen, dass B.\_\_\_\_, Ø.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ spätestens Mitte Juni 2012 nicht nur detaillierte Pläne für die D.\_\_\_\_AG hatten, sondern zudem den Entschluss fassten, Mitarbeiter der E.\_\_\_\_AG abzuwerben. Ebenso ist ersichtlich, dass sich B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ der Problematik ihres Vorgehens bewusst waren und sich entsprechend klandestin verhielten.

**4.26** In Bezug auf die angeklagte Abwerbung bzw. die eventualiter angeklagte versuchte Abwerbung von N.\_\_\_\_ ist auf dessen Befragung als Zeuge vom 14. März 2014 zu verweisen. Dannzumal gab N.\_\_\_\_ zu Protokoll, an einem Sonntag im April 2012 habe er sich in Luzern mit B.\_\_\_\_ zum Frühstück getroffen. Damals habe ihm B.\_\_\_\_ die Idee eines eigenen Unternehmens unterbreitet. Im Juni 2012 sei er erneut von B.\_\_\_\_ zu einem Treffen eingeladen worden. Anlässlich dieser Zusammenkunft zwischen ihm und den beiden Beschuldigten hätten ihm Letztere seinen bereits unterzeichneten Anschlussarbeitsvertrag bei der E.\_\_\_\_AG wieder zurückgegeben. Ferner hätten die Beschuldigten ihm ein konkretes Angebot für eine Arbeitsstelle bei der D.\_\_\_\_AG unterbreitet. Im Anschluss an die besagte Besprechung habe er sich über das Angebot Gedanken gemacht und schliesslich entschieden, weder bei der E.\_\_\_\_AG zu bleiben noch zur D.\_\_\_\_AG zu wechseln (act. AA 10.01.319 ff.). Die Aussagen von N.\_\_\_\_ werden ausserdem durch diverse E-Mail-Korrespondenzen erhärtet. Demgemäss ist zunächst auf die E-Mail vom 17. Juni 2012 zu verweisen, mit welcher B.\_\_\_\_ einen Auszug aus seinem Kündigungsschreiben an die E.\_\_\_\_AG C.\_\_\_\_ zustellte. In besagter E-Mail führte B.\_\_\_\_ so dann aus, C.\_\_\_\_ könne sich im Hinblick auf sein Kündigungsschreiben am zugestellten Auszug orientieren. Ergänzend hielt er hinsichtlich N.\_\_\_\_ fest: "*Im gleichen Stil sollten U.\_\_\_\_ und*



N.\_\_\_\_ verfahren" (act. BA 23.05.008). Im Weiteren legte C.\_\_\_\_ mit E-Mail vom 1. Juli 2012 B.\_\_\_\_ dar, er habe sich mit N.\_\_\_\_ unterhalten, wobei er von diesem noch keine neuen Informationen habe. N.\_\_\_\_ habe ihm jedoch versprochen, dass er schweigen werde und nicht mit der E.\_\_\_\_ AG laufen würde (act. BA 27.02.005 f.). Ferner führte B.\_\_\_\_ mit E-Mail an N.\_\_\_\_ vom 6. Juli 2012 aus, er sei so sprachlos wie schon lange nicht mehr, und legte dar: *"Denn nie habe ich mein Vertrauen so hergeben müssen, an jemanden, der so wenig Kreuz hat. Noch nie habe ich so konzentriert eine Täuschung realisiert, durch die Endtäuschung selber"* (act. BA 27.02.014). Hinzu kommt, dass die Ü.\_\_\_\_ Sammelstiftung für berufliche Vorsorge, mithin die Pensionskasse der D.\_\_\_\_ AG, mit E-Mail vom 16. August 2012 Ø.\_\_\_\_ fragte, ob es korrekt sei, dass Q.\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_ nicht zum Personalbestand gehören würden. In der Folge antwortete Ø.\_\_\_\_ noch gleichentags, dass sowohl Q.\_\_\_\_ als auch N.\_\_\_\_ nicht zur D.\_\_\_\_ AG kommen würden (act. BA 27.08.047). Angesichts der Depositionen von N.\_\_\_\_, welche durch die diversen vorgenannten E-Mails bekräftigt werden, ist ohne Zweifel als erstellt zu erachten, dass B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ mit N.\_\_\_\_ zusammen sassen und ihm ein konkretes Angebot hinsichtlich einer neuen Arbeitsstelle bei der D.\_\_\_\_ AG machten, wobei sie ihm seinen bereits unterzeichneten Arbeitsvertrag bei der E.\_\_\_\_ AG zurückgaben. Allerdings wechselte N.\_\_\_\_ in der Folge nicht zur D.\_\_\_\_ AG, sondern begründete per 1. Juli 2012 ein Arbeitsverhältnis mit der µ.\_\_\_\_ AG. Der angeklagte Sachverhalt ist in diesem Punkt daher als erstellt zu erachten.

**4.27** Sodann wird den beiden Beschuldigten die versuchte Abwerbung von P.\_\_\_\_ vorgehalten. Diesbezüglich ist der Zeugeneinvernahme von P.\_\_\_\_ vom 26. Juni 2014 zu entnehmen, sie habe ihren Anschlussarbeitsvertrag bezüglich der E.\_\_\_\_ AG im März 2012 unterzeichnet und abgegeben. Ausserdem habe sie sich in der letzten Woche des Juni 2012 am Dienstagabend mit den beiden Beschuldigten in Basel getroffen, wobei es im Gespräch namentlich darum gegangen sei, ob sie mit der E.\_\_\_\_ AG zufrieden sei und wie sie zum Unternehmen stehe. Am Folgetag habe sie sich mit C.\_\_\_\_ im Hotel X.\_\_\_\_ in Liestal getroffen, und er habe ihr ein Angebot betreffend einen Wechsel zur D.\_\_\_\_ AG unterbreitet und einen entsprechenden neuen Arbeitsvertrag vorgelegt. Damit sie trotz des bereits unterzeichneten Anschlussarbeitsvertrags betreffend die E.\_\_\_\_ AG hätte wechseln können, habe C.\_\_\_\_ ihr angeboten, ihr diesen zurückzugeben. Sie habe das Angebot allerdings abgelehnt. Im Übrigen verneinte P.\_\_\_\_ auf die entsprechende Frage hin, Ø.\_\_\_\_ zu kennen (act. AA 10.01.043 ff.). Die Darlegungen von P.\_\_\_\_ werden von C.\_\_\_\_ in seiner Befragung vom 26. Juni 2014 hinsichtlich des Treffens in Basel zwischen ihm, P.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ bestätigt. Hingegen könne er sich nicht mehr genau erinnern, über was gesprochen worden sei. Es sei möglich, dass er P.\_\_\_\_ ein Angebot hinsichtlich eines Wechsels zur D.\_\_\_\_ AG gemacht habe. Ferner sei ebenso zutreffend, dass er sich mit P.\_\_\_\_ in Liestal getroffen habe, wobei er der Meinung sei, dass diese Verabredung erst am Donnerstag und nicht schon am Mittwoch stattgefunden habe. Auch hinsichtlich dieser Unterredung könne er sich nicht mehr an das Gesprächsthema erinnern (act. AA 10.01.451 f.). In Anbetracht der detaillierten, in sich schlüssigen sowie glaubhaften Aussagen von P.\_\_\_\_, welche von C.\_\_\_\_ grösstenteils bestätigt werden, ist klarerweise davon



auszugehen, dass B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ das Ziel verfolgten, P.\_\_\_\_ von der E.\_\_\_\_AG abzuwerben und C.\_\_\_\_ ihr dementsprechend ein Angebot für eine Arbeitsstelle bei der D.\_\_\_\_AG unterbreitete, wobei er ihr überdies offerierte, den bereits unterzeichneten Anschlussarbeitsvertrag betreffend die E.\_\_\_\_AG zurückzugeben. Der angeklagte Sachverhalt erweist sich daher als erstellt.

**4.28** Im Weiteren wird den Beschuldigten vorgeworfen, sie hätten versucht, Q.\_\_\_\_ abzuwerben. In diesem Zusammenhang gab Q.\_\_\_\_ anlässlich ihrer Einvernahme als Zeugin vom 17. März 2014 zu Protokoll, C.\_\_\_\_ habe sie am Mittwoch, 27. Juni 2012 angerufen und ihr grob die Situation mit der neuen Firma erklärt. Sie hätten sich sodann für den nächsten Tag verabredet. Am Donnerstagmorgen habe das Treffen zwischen ihr und C.\_\_\_\_ am Rhein in der Nähe der O.\_\_\_\_ stattgefunden. Dabei habe er ihr den von ihr bereits unterzeichneten Anschlussarbeitsvertrag betreffend die E.\_\_\_\_AG zurückgegeben und ihr das Angebot unterbreitet, eine Arbeitsstelle bei der neu gegründeten D.\_\_\_\_AG anzutreten. C.\_\_\_\_ habe ihr anlässlich dieses Gesprächs bereits den konkreten Arbeitsvertrag in Bezug auf die D.\_\_\_\_AG gezeigt (act. AA 10.01.335 ff.). In der Folge wechselte Q.\_\_\_\_ allerdings nicht zur D.\_\_\_\_AG, sondern verblieb bei der E.\_\_\_\_AG. C.\_\_\_\_ bestätigte in seiner Befragung vom 19. Juni 2013, dass er sich mit Q.\_\_\_\_ im Juni 2012 getroffen habe (act. AA 10.01.273). Am 21. März 2014 legte er ergänzend dar, er habe ihr gesagt, "*dass es eine Option gibt, sich bei einem Dienstleister zu bewerben*" (act. AA 10.01.368). Hinzu kommt, dass die Ü.\_\_\_\_ Sammelstiftung für berufliche Vorsorge, mithin die Pensionskasse der D.\_\_\_\_AG, mit E-Mail vom 16. August 2012 Ø.\_\_\_\_ fragte, ob es korrekt sei, dass Q.\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_ nicht zum Personalbestand gehören würden. In der Folge antwortete Ø.\_\_\_\_ noch gleichentags, dass sowohl Q.\_\_\_\_ als auch N.\_\_\_\_ nicht zur D.\_\_\_\_AG kommen würden (act. BA 27.08.047). Hinsichtlich der Aussagen von Q.\_\_\_\_ ist zu konstatieren, dass sich diese als ausführlich, detailreich und nachvollziehbar erweisen. Überdies werden diese zumindest in Teilen durch die Depositionen von C.\_\_\_\_ sowie die Ausführungen von Ø.\_\_\_\_ in der E-Mail vom 16. August 2012 gestützt. Auch sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche gegen die Glaubwürdigkeit von Q.\_\_\_\_ sprechen würden. Es ist daher in Beachtung der vorstehenden Darlegungen festzustellen, dass B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ versuchten, Q.\_\_\_\_ von der E.\_\_\_\_AG abzuwerben, und ihr dazu C.\_\_\_\_ ein konkretes Angebot für ein Arbeitsverhältnis bei der D.\_\_\_\_AG unterbreitete. Ausserdem gab er ihr, nachdem er diesen von B.\_\_\_\_ ausgehändigt erhalten hatte, den von ihr bereits unterzeichneten Anschlussarbeitsvertrag betreffend die E.\_\_\_\_AG zurück. Insoweit erweist sich der angeklagte Sachverhalt daher als erstellt.

**4.29** Die Beschuldigten werden ferner angeklagt, R.\_\_\_\_ von der E.\_\_\_\_AG abgeworben zu haben. Vorab ist auf den Anstellungsvertrag vom 5. Juli 2012 zwischen der D.\_\_\_\_AG und R.\_\_\_\_ hinzuweisen, wonach R.\_\_\_\_ seit dem 1. Juli 2012 bei der D.\_\_\_\_AG als Projektingenieur tätig ist (act. SD MA 05.05.001 ff.). Anlässlich seiner Befragung als Zeuge vom 3. Juli 2013 gab R.\_\_\_\_ zu Protokoll, C.\_\_\_\_ habe ihn telefonisch kontaktiert und sie hätten ein Treffen in Muttenz im Büro der E.\_\_\_\_AG Ende Juni 2012 vereinbart. Im Rahmen dieser Unterredung



habe ihm C.\_\_\_\_ erklärt, dass er sich zufolge Nichtunterzeichnens des Anschlussarbeitsvertrags betreffend die E.\_\_\_\_AG in einem per Ende Juni 2012 gekündeten Arbeitsverhältnis befinde, weshalb die Konkurrenzklausele keine Wirkung habe. In diesem Zusammenhang habe ihm C.\_\_\_\_ sodann das Angebot der Anstellung bei der D.\_\_\_\_AG per 1. Juli 2012 unterbreitet. Auf die Frage, ob B.\_\_\_\_ gewusst habe, dass C.\_\_\_\_ ihm das Angebot gemacht habe, führte R.\_\_\_\_ ergänzend aus: "*Natürlich hat Herr B.\_\_\_\_ das gewusst.*" Zur Begründung führt er an, er habe bereits Ende Juni 2012 mit B.\_\_\_\_ telefoniert (act. AA 10.01.291 ff.). Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass R.\_\_\_\_ ausdrücklich ausführte, C.\_\_\_\_ habe ihm den Namen Ø.\_\_\_\_ nicht genannt. Dieser sei auch bei der Vertragsunterzeichnung nicht vor Ort gewesen, während B.\_\_\_\_ anwesend gewesen sei. Mit diesem habe er auch die Diskussion bezüglich seiner Gehaltsvorstellungen geführt. Ferner habe C.\_\_\_\_ mit ihm gesprochen, um B.\_\_\_\_ herauszuhalten. Mithin habe C.\_\_\_\_ ihm explizit gesagt, dass er ihm nicht sämtliche Details nennen könne (act. 10.01.292 f.). In seiner Zeugeneinvernahme vom 17. März 2014 wiederholte R.\_\_\_\_ im Wesentlichen seine vorstehenden Depositionen (act. AA 10.01.326 ff.). C.\_\_\_\_ seinerseits räumte das Treffen mit R.\_\_\_\_ in seiner Einvernahme vom 21. März 2014 ein und führte überdies aus, er habe ihm anlässlich der Verabredung mitgeteilt, dass er die E.\_\_\_\_AG verlassen werde. Auch habe er sicherlich erzählt, dass er wieder zu einem Dienstleister gehen werde. Schliesslich könne es sein, dass er gesagt habe, dass man zu Ø.\_\_\_\_ gehen könne (act. AA 10.01.367). Die Aussagen von R.\_\_\_\_ erweisen sich durchwegs als ausgesprochen detailliert und nachvollziehbar, insbesondere sind keinerlei Widersprüche ersichtlich. Vielmehr stimmen diese mehrheitlich mit den Depositionen von C.\_\_\_\_ überein. Hinzu kommt die geradezu hervorstechende Kongruenz mit den Darlegungen von N.\_\_\_\_, P.\_\_\_\_, Q.\_\_\_\_, S.\_\_\_\_ sowie T.\_\_\_\_. Angesichts dieser Beweislage bestehen daher keine Zweifel, dass B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ R.\_\_\_\_ im Juni 2012 von der E.\_\_\_\_AG zur D.\_\_\_\_AG abgeworben haben.

**4.30** Mit Anklageschrift vom 30. Dezember 2015 wird den Beschuldigten des Weiteren vorgeworfen, sie hätten S.\_\_\_\_ von der E.\_\_\_\_AG zur D.\_\_\_\_AG abgeworben. Diesbezüglich ist zunächst auf den Anstellungsvertrag vom 27. Juni 2012 zwischen der D.\_\_\_\_AG und S.\_\_\_\_ hinzuweisen, wonach S.\_\_\_\_ per 1. Juli 2012 bei der D.\_\_\_\_AG als Projektgenieur angestellt wurde (act. SD MA 04.05.001 ff.). Anlässlich seiner Einvernahme als Auskunftsperson vom 7. November 2012 legte S.\_\_\_\_ dar, B.\_\_\_\_ habe ihn im Juni 2012 gefragt, ob er zur D.\_\_\_\_AG mitkomme. Mithin habe er etwa Anfang Juni 2012 gewusst, dass er ab dem 1. Juli 2012 einen neuen Arbeitgeber haben werde (act. AA 10.01.017 ff.). Ferner erklärte S.\_\_\_\_ am 17. August 2015 als Zeuge, er habe sich am 2. oder 3. Juli 2012 mit B.\_\_\_\_ im X.\_\_\_\_-Hotel in Schwyz getroffen und sich über die D.\_\_\_\_AG unterhalten. Vor dem Gespräch im Juli 2012 habe er noch kein Angebot zum Wechsel zur D.\_\_\_\_AG erhalten. Auf den Hinweis hin, dass er in den Einvernahmen vom 7. November 2012 sowie vom 11. Juni 2013 angegeben habe, sich bereits im Juni 2012 mit B.\_\_\_\_ über eine Anstellung bei der D.\_\_\_\_AG unterhalten zu haben, führte S.\_\_\_\_ sodann ergänzend aus, hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs sei er sich nicht mehr sicher. Die ersten Gespräche betreffend die D.\_\_\_\_AG hätten bereits im Juni 2012 stattgefunden (act. AA 10.01.465 ff.). Zunächst ist in Bezug auf den Zeitpunkt des Angebots betreffend den



Wechsel zur D.\_\_\_\_AG darauf hinzuweisen, dass dieses offenkundig nicht erst im Juli 2012 erfolgt sein kann. Im Gegenteil muss dieses zwingend bereits im Juni 2012 offeriert worden sein, zumal der Anstellungsvertrag von S.\_\_\_\_ bei der D.\_\_\_\_AG vom 27. Juni 2012 datiert (act. SD MA 04.05.004). Dies stimmt mit den Depositionen von S.\_\_\_\_ vom 7. November 2012 ebenso überein wie mit jenen vom 17. August 2015, zumal er selbst zu Protokoll gab, er sei sich hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs unsicher. Im Übrigen sind keine Gründe ersichtlich, an den Aussagen von S.\_\_\_\_ zu zweifeln, wonach B.\_\_\_\_ ihm das Angebot unterbreitete, zur D.\_\_\_\_AG zu wechseln. Vielmehr erweisen sich die Darlegungen von S.\_\_\_\_ als in sich schlüssig und stimmig. Auch trägt zu seiner Glaubwürdigkeit bei, dass er seine Unsicherheit in Bezug auf den zeitlichen Ablauf explizit zugestand. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass B.\_\_\_\_ im Juni 2012 S.\_\_\_\_ das Angebot machte, von der E.\_\_\_\_AG zur D.\_\_\_\_AG zu wechseln, welches S.\_\_\_\_ sodann spätestens Ende Juni 2012 annahm. Der angeklagte Sachverhalt ist daher insofern als erstellt zu erachten.

**4.31** Sodann wird den beiden Beschuldigten die Abwerbung von T.\_\_\_\_ vorgehalten. Vorweg ist auf den Anstellungsvertrag vom 17. Juni 2012 zwischen der D.\_\_\_\_AG und T.\_\_\_\_ hinzuweisen, wonach diese seit dem 1. Juli 2012 bei der D.\_\_\_\_AG als Junior Projektingenieurin tätig ist (act. SD MA 03.05.001 ff.). T.\_\_\_\_ legte ihrerseits anlässlich der Zeugeneinvernahme vom 12. Juni 2013 dar, dass sie Ende Juni 2012 von C.\_\_\_\_ kontaktiert worden sei und dieser ihr mitgeteilt habe, dass es für sie ein Stellenangebot gebe und sie sich – falls sie das Angebot annehmen wolle – diesbezüglich mit Ø.\_\_\_\_ in Kontakt setzen soll (act. AA 10.01.249). Hinzu kommt die Aussage von Æ.\_\_\_\_ als Zeuge vom 13. März 2014, wonach in der letzten Juni-Woche 2012 in den Räumen der E.\_\_\_\_AG ein kurzes Informationstreffen stattgefunden habe, bei welchem B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ kundgetan hätten, dass ein neues Unternehmen gegründet werde, bei welchem die bisherigen Projekte fortgeführt werden könnten. Bei diesem Treffen seien zwei bis drei Kollegen dabei gewesen, unter anderem T.\_\_\_\_ (act. AA 10.01.308). Schliesslich ist auf die geradezu hervorstechende Kongruenz mit den Darlegungen von N.\_\_\_\_, P.\_\_\_\_, Q.\_\_\_\_, S.\_\_\_\_ sowie R.\_\_\_\_ hinzuweisen. Unter Berücksichtigung der Ausführungen von Æ.\_\_\_\_ sowie T.\_\_\_\_ ist daher klarerweise als erstellt zu erachten, dass in der letzten Woche des Juni 2012 zunächst B.\_\_\_\_ zusammen mit C.\_\_\_\_ über die Gründung der D.\_\_\_\_AG und die Option eines Stellenwechsels informierte, bevor C.\_\_\_\_ noch in derselben Woche im Juni 2012 T.\_\_\_\_ persönlich kontaktierte und sie motivierte, zur D.\_\_\_\_AG zu wechseln.

**4.32** Ferner wird den Beschuldigten vorgeworfen, sie hätten U.\_\_\_\_ von der E.\_\_\_\_AG abgeworben. Angesichts des sich in den Akten befindenden Anstellungsvertrags zwischen der D.\_\_\_\_AG und U.\_\_\_\_ vom 5. Juli 2012, wonach Letzterer per 1. Juli 2012 seine Tätigkeit als Senior Projektingenieur aufnahm, ist das diesbezügliche Arbeitsverhältnis ohne Weiteres erstellt. Im Weiteren ist auf die E-Mail vom 17. Juni 2012 zu verweisen, mit welcher B.\_\_\_\_ einen Auszug aus seinem Kündigungsschreiben an die E.\_\_\_\_AG C.\_\_\_\_ zustellte. In besagter E-Mail führte B.\_\_\_\_ sodann aus, C.\_\_\_\_ könne sich im Hinblick auf sein Kündigungsschreiben am zugestellten Auszug orientieren. Ergänzend hielt er fest: "*Im gleichen Stil sollten U.\_\_\_\_ und*



N.\_\_\_\_ verfahren" (act. BA 23.05.008). Angesichts dieser E-Mail erhellt, dass B.\_\_\_\_ bereits am 17. Juni 2012 wusste, dass U.\_\_\_\_ – ebenso wie er selbst, C.\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_ – die E.\_\_\_\_AG verlassen wird. Des Weiteren ist der E-Mail-Konversation vom 20. Juni 2012 zwischen der I.\_\_\_\_ und U.\_\_\_\_ (act. BA 27.03.006, 27.02.011) zu entnehmen, dass Letzterer schon Ende Juni 2012 Abklärungen betreffend die Haftpflichtversicherung der D.\_\_\_\_AG durchführte. Es ist daher offenkundig, dass B.\_\_\_\_ im Juni 2012 nicht nur wusste, dass U.\_\_\_\_ ebenfalls die E.\_\_\_\_AG verlassen wird, sondern er ihm vielmehr bereits während seiner Zeit als Geschäftsführer der E.\_\_\_\_AG ein Stellenangebot für die D.\_\_\_\_AG unterbreitete, welches U.\_\_\_\_ annahm. Überdies unterstützte U.\_\_\_\_ in der Folge B.\_\_\_\_ beim Aufbau der D.\_\_\_\_AG. Der angeklagte Sachverhalt erweist sich diesbezüglich folgerichtig als erstellt.

**4.33** Im Weiteren ist hinsichtlich der angeklagten erwirtschafteten Honorarerträge jeweils für die Monate Juli bis September 2012 (mithin die Dauer der ordentlichen Kündigungsfrist, welche durch die Nichtunterzeichnung des Anschlussarbeitsvertrags vermieden worden ist) festzustellen, dass diese seitens der Beschuldigten nicht bestritten werden. Ohnehin ergeben sich diese ohne Weiteres aus den jeweiligen Rapporten und Rechnungen. Mithin resultieren die nachfolgenden Honorarerträge für die Monate Juli bis September 2012:

- C.\_\_\_\_: Fr. 50'692.50 (act. SD MA 01.10.001 ff.)
- U.\_\_\_\_: Fr. 81'104.30 (act. SD MA 02.10.001 ff.)
- T.\_\_\_\_: Fr. 57'595.50 (act. SD MA 03.10.001 ff.)
- S.\_\_\_\_: Fr. 58'045.00 (act. SD MA 04.10.001 ff.)
- R.\_\_\_\_: Fr. 59'432.00 (act. SD MA 05.10.001 ff.)
- N.\_\_\_\_: Fr. 77'335.14 (act. SD MA 06.10.001 ff.)
- P.\_\_\_\_: Fr. 54'808.75 (act. SD MA 07.10.001 ff.)
- Q.\_\_\_\_: Fr. 48'746.40 (act. SD MA 08.10.001 ff.)

Im Übrigen ist auf die Berechnung eines allfälligen Schadens erst im Rahmen der rechtlichen Würdigung einzugehen.

**4.34** Abschliessend ist in tatsächlicher Hinsicht auf die E-Mail vom 17. August 2012 hinzuweisen, mit welcher B.\_\_\_\_ seinem Freund G.\_\_\_\_ unter anderem nachfolgendes schrieb: "*Ich weiss nicht, ob Du es weisst, aber ich habe die letzten 2.5 Jahre für einen Konzern in der Schweiz eine Engineering Firma aufgebaut und dabei ziemlich viel Glück und Erfolg gehabt. Nun habe ich den Clou gelandet, den meinen Arsch gezeigt und mich vom Konzern mit der halben Firma abgespalten und eine eigene AG gegründet*" (act. AA 10.10.223). Es ist zu konstatieren, dass die Ausführungen von B.\_\_\_\_ in der besagten E-Mail den ihm seitens der Staatsanwaltschaft gemachten Vorwurf in derber und konzentrierter Weise geradezu gekonnt zusammenfassen. Konfrontiert mit der E-Mail führte B.\_\_\_\_ am 14. Juni 2013 aus, er habe bloss gegenüber einem alten Freund geprotzt. Damit meine er allerdings nicht, dass die D.\_\_\_\_AG ihm gehöre. Vielmehr handle es sich um eine "*einfache, saloppe, schnoddrige, kurze und prägnante Schilderung der Situation*" (act. AA 10.01.261). Somit erhellt, dass B.\_\_\_\_ den Kern des ange-



klagten Vorwurfs, nämlich als Geschäftsführer der E.\_\_\_\_AG pflichtwidrig Mitarbeiter zu Gunsten der D.\_\_\_\_AG abgeworben zu haben, zumindest in diesem Zusammenhang nicht bestritt, sondern bloss geltend machte, es handle sich bei seinen Ausführungen um eine "*prägnante*" Schilderung des Sachverhalts. Erst anlässlich der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung, nachdem er erneut mit seiner E-Mail vom 17. August 2012 konfrontiert wurde, brachte er vor, er habe damals übertrieben, da er sich gegenüber G.\_\_\_\_ habe interessant machen wollen. Seine Schilderungen würden nicht den Tatsachen entsprechen (Protokoll KGer, S. 24). Unter Hinweis auf die vorstehenden tatsächlichen Feststellungen zeigt sich allerdings, dass die in der besagten E-Mail getätigten Darlegungen mit dem als erstellt zu erachtenden Sachverhalt exakt übereinstimmen und diesen zutreffend auf den Punkt bringen.

## **5. Rechtliche Würdigung betreffend B.\_\_\_\_**

**5.1** Gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich der ungetreuen Geschäftsbesorgung strafbar, wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrags oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird. Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so macht er sich der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung strafbar (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB).

**5.2** Der Treuebruchtatbestand gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB kennt vier Voraussetzungen, nämlich die Eigenschaft als Geschäftsführer, die Verletzung einer damit zusammenhängenden Pflicht, aus welcher ein Vermögensschaden resultiert, sowie der Vorsatz hinsichtlich dieser Elemente (MARCEL ALEXANDER NIGGLI, Basler Kommentar StGB, 3. Aufl. 2013, Art. 158 N 11). Strittig ist zunächst, ob B.\_\_\_\_ als Geschäftsführer im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 StGB zu qualifizieren ist. Geschäftsführer im Sinne des Treuebruchtatbestands ist, wer in tatsächlich oder formell selbständiger und verantwortlicher Stellung im Interesse eines anderen für einen nicht unerheblichen Vermögenskomplex zu sorgen hat. Geschäftsführer ist nicht nur, wer Rechtsgeschäfte nach aussen abzuschliessen hat, sondern auch, wer entsprechend seiner Fürsorgepflicht im Innenverhältnis für fremde Vermögensinteressen sorgen soll, insbesondere wer darüber in leitender Stellung verfügt. Vorausgesetzt wird mithin namentlich, dass der Täter fremdes Vermögen verwaltet, er dies in fremdem Interesse tut, er bei seiner Tätigkeit über ein hohes Mass an Selbständigkeit verfügt, seine Pflichten gerade auf die Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen gerichtet sind und es sich dabei um Vermögensinteressen von einigem Gewicht handelt (MARCEL ALEXANDER NIGGLI, a.a.O., Art. 158 N 13 f.).

**5.3** Entsprechend den vorstehenden Darlegungen erscheint nur als Geschäftsführer, wer befugt ist, selbständig über fremdes Vermögen oder Teile davon, über Betriebsmittel oder Personal eines Unternehmens zu verfügen. Folglich ist nicht Geschäftsführer, wer der ständigen Kontrolle und Überwachung eines anderen unterliegt. Allein der Umstand, dass ein Vermö-



gensverwalter bei seiner Tätigkeit generelle Weisungen zu beachten hat, vermag hingegen an seiner Selbständigkeit nichts zu ändern. Lediglich wenn der Betreffende bei seinen Entscheiden durch Weisungen derart eingeschränkt ist, dass ihm ein nur sehr begrenzter Handlungsspielraum bei der Verwaltung verbleibt, ist die für die Geschäftsführereigenschaft erforderliche Selbständigkeit zu verneinen. Ebenfalls nicht Geschäftsführer ist, wer lediglich als Berater bei der Vorbereitung von Entscheiden über die Vermögensverwaltung mitwirkt. In diesem Sinne als untergeordnete und damit nicht selbständige Tätigkeiten erscheinen z.B. die blosse Beratung des Vermögensinhabers oder des Geschäftsführers mittels Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen, Ausarbeitung von Lösungsvarianten oder Abgabe von Empfehlungen. Als Anhaltspunkte der geforderten Selbständigkeit gelten die Vornahme von Rechtsgeschäften, aber auch die interne Verantwortung für Vermögensinteressen oder die blosse tatsächliche Verantwortung dafür. Dementsprechend kann eine ungetreue Geschäftsbesorgung sowohl durch Abschluss von Rechtsgeschäften bzw. durch das Unterlassen derselben erfolgen, als auch durch die Verletzung von Vermögensfürsorgepflichten durch rein tatsächliche Verfügungen bzw. deren Unterlassung. Entsprechend wertet das Bundesgericht als Indiz der Selbständigkeit die Unterschriftsberechtigung hinsichtlich wesentlicher Vermögensbestandteile. Die Unterschriftsberechtigung erscheint indes nicht notwendig, gleiches gilt a fortiori hinsichtlich der Einzelunterschriftsberechtigung. Die notwendige Selbständigkeit kann sich vielmehr auch aus der weitgehenden Freiheit in der Organisation der eigenen Tätigkeit ergeben. Unmassgeblich bleibt damit, ob der Geschäftsführer den Geschäftsherrn nach aussen vertritt oder vertreten darf, oder ob er nur intern über entsprechende Vermögenswerte verfügt. Massgeblich sind dabei stets nicht nur die rechtlichen, sondern auch die tatsächlichen Umstände. In der Doktrin sowie der Praxis wird die Selbständigkeit beispielsweise verneint für Sekretäre, Kellner, Gärtner, Maschinisten, Handelsreisende oder Boten. Demgegenüber wurde die Geschäftsführerstellung aufgrund ihrer Selbständigkeit in den nachfolgenden Fällen bejaht: Filialleiter (z.B. der Leiter eines Zweigbüros oder die Leitung eines Kioskes), eigenständig arbeitender Käser (der Hilfskräfte auf eigene Rechnung anstellen darf und für die Buchhaltung zuständig ist), Bauführer, Kreditsachbearbeiter einer Bank mit Zeichnungsberechtigung, Bankangestellter, welcher seine Kompetenz zur Kreditgewährung missbraucht, sowie Angestellter, der Verhandlungen führt und Offerten einholt sowie prüft, ohne dass er selbst abschlussberechtigt wäre (BGer 6B\_86/2009 vom 29. Oktober 2009, E. 7.1; MARCEL ALEXANDER NIGGLI, a.a.O., Art. 158 N 18 ff., 29 ff., 42; GÜNTER STRATENWERTH/WOLFGANG WOHLERS, Handkommentar StGB, 3. Aufl. 2013, Art. 158 N 3; STEFAN TRECHSEL/DEAN CRAMERI, Praxiskommentar StGB, 2. Aufl. 2013, Art. 158 N 2 ff.; ANDREAS DONATSCH, Orell Füssli Kommentar StGB, 19. Aufl. 2013, Art. 158 N 2; ANDREAS DONATSCH, Aspekte der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 StGB in der Aktiengesellschaft, in: ZStrR 120/2002, S. 2 ff.).

**5.4** In casu ergibt sich die Eigenschaft von B.\_\_\_\_ als Geschäftsführer im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 StGB bereits mit aller Deutlichkeit aus dem Auszug aus dem Handelsregister des Kantons Basel-Landschaft, wonach B.\_\_\_\_ im angeklagten Zeitraum als Geschäftsführer mit Einzelunterschriftsberechtigung eingetragen war. Entgegen dem Vorbringen der Vorinstanz



sowie der beiden Beschuldigten ist diesbezüglich zu konstatieren, dass nicht bloss die tatsächlichen Verhältnisse massgebend sind, sondern ebenso die rechtlichen Umstände zu berücksichtigen sind (vgl. die vorstehenden rechtlichen Ausführungen). Folglich kommt dem Eintrag im Handelsregister als Geschäftsführer mit Einzelunterschriftsberechtigung zweifellos eine ausschlaggebende Bedeutung zu. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Eintragungen in das Handelsregister wahr sein müssen und weder zu Täuschungen Anlass geben noch einem öffentlichen Interesse widersprechen dürfen (Art. 26 der Handelsregisterverordnung, HRegV, SR 221.411). Demzufolge kann auf den Handelsregistereintrag abgestellt werden, weshalb erhellt, dass B.\_\_\_\_ nicht nur Geschäftsführer der E.\_\_\_\_AG war, sondern überdies über die Einzelunterschriftsberechtigung hinsichtlich eines wesentlichen Vermögensbestandteils der E.\_\_\_\_AG verfügte. Das Erfordernis der Eigenschaft des Geschäftsführers ist daher offenkundig bereits insofern erfüllt. Gleichwohl soll nachfolgend aufgezeigt werden, dass die Geschäftsführereigenschaft auch unabhängig vom Eintrag im Handelsregister evidentermassen zu bejahen ist.

**5.5** Dem erstellten Sachverhalt ist zu entnehmen, dass B.\_\_\_\_ die Stellung des Geschäftsführers innehatte, über erhebliche Kompetenzen sowie weitreichende Entscheidungsbefugnisse verfügte und zu Lasten der E.\_\_\_\_AG Rechtsgeschäfte eingehen konnte. Mithin konnte B.\_\_\_\_ innerhalb der Ziel- und Budgetvorgaben des belgischen Mutterkonzerns frei verfügen und tat dies auch. Namentlich war B.\_\_\_\_ auch zuständig für die Rekrutierung sowie das Personalwesen. Der Umstand, dass die Kundenprojekte jeweils eng verbunden mit einem bestimmten Mitarbeiter waren (Schlüsselmitarbeiter), führte dazu, dass im Falle eines Stellenwechsels des Mitarbeiters die Projekte auf den neuen Arbeitgeber übergingen. Daraus folgt, dass die Rekrutierung sowie das Personalwesen für die Vermögensinteressen der E.\_\_\_\_AG von essenzieller Bedeutung waren, zumal damit die jeweiligen Kundenprojekte – also das Kerngeschäft der E.\_\_\_\_AG – unmittelbar verknüpft waren. Demzufolge verfügte B.\_\_\_\_ nicht nur über ein ausgesprochen hohes Mass an Selbständigkeit, sondern dieses bezog sich auch auf den wesentlichsten oder zumindest einen der wesentlichsten Vermögensbestandteile der E.\_\_\_\_AG, nämlich das Personalwesen und damit auf die Kundenprojekte. Es ist daher in Beachtung sowohl der rechtlichen als auch der tatsächlichen Umstände offenkundig, dass B.\_\_\_\_ als Geschäftsführer der E.\_\_\_\_AG im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 StGB zu qualifizieren ist. Dabei ist – entgegen den Vorbringen der beiden Beschuldigten – nicht von Relevanz, ob die Geschäftsführertätigkeit formell korrekt an B.\_\_\_\_ übergeben wurde. Im Gegenteil sind entsprechend der vorstehenden Ausführungen (Ziffer 5.3 des vorliegenden Urteils) sowohl die rechtlichen als auch die tatsächlichen Umstände massgebend. Wie soeben dargelegt wurde, ist die Position von B.\_\_\_\_ in der E.\_\_\_\_AG insbesondere auch in tatsächlicher Hinsicht offensichtlich als Geschäftsführer zu werten. Schliesslich würde sich der Geschäftsführer ohne Auftrag gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 2 StGB ebenso strafbar machen. Demzufolge ist das Tatbestandselement der Geschäftsführereigenschaft vorliegend klarerweise erfüllt.



**5.6** Die Tathandlung der ungetreuen Geschäftsbesorgung wird im Gesetz nicht näher umschrieben. Sie besteht nach Lehre und Rechtsprechung in der Verletzung jener spezifischen Pflichten, die den Täter in seiner Stellung als Geschäftsführer generell, aber auch bezüglich spezieller Geschäfte zum Schutz des Auftraggebers bzw. Geschäftsherrn treffen. Die entsprechenden Pflichten ergeben sich aus dem jeweiligen Grundverhältnis. Aus der gewinnstrebigen Grundstruktur einer Aktiengesellschaft folgt somit etwa die Verpflichtung aller Geschäftsführungsorgane zur Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft. Das heisst, dass sie deren Vermögen bestmöglich zu mehren und jede Konkurrenzierung und überhaupt jede Begünstigung eigener Interessen im Verhältnis zur Gesellschaft zu unterlassen haben. Tätigkeiten, die sich im Rahmen einer ordnungsgemässen Geschäftsführung bewegen, sind nicht tatbestandsmässig, auch wenn die geschäftlichen Dispositionen zu einem Verlust führen. Strafbar ist einzig das Eingehen von Risiken, die ein umsichtiger Geschäftsführer in derselben Situation nicht eingehen würde. Im Übrigen ist unmassgeblich, ob die Pflichtwidrigkeit in einer Handlung oder einer Unterlassung besteht, weil dem Geschäftsführer bzw. der Aufsicht aus ihrer Stellung heraus jeweils Garantenstellung zukommt (BGE 142 IV 346, E. 3.2; BGer 6B\_824/2011 vom 17. August 2012, E. 4.2; MARCEL ALEXANDER NIGGLI, Basler Kommentar StGB, 3. Aufl. 2013, Art. 158 N 61 ff., 124 ff.; GÜNTER STRATENWERTH/WOLFGANG WOHLERS, Handkommentar StGB, 3. Aufl. 2013, Art. 158 N 4; STEFAN TRECHSEL/DEAN CRAMERI, Praxis-kommentar StGB, 2. Aufl. 2013, Art. 158 N 9 f.; ANDREAS DONATSCH, Orell Füssli Kommentar StGB, 19. Aufl. 2013, Art. 158 N 4 f.; ANDREAS DONATSCH, Aspekte der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 StGB in der Aktiengesellschaft, in: ZStrR 120/2002, S. 7 ff.).

**5.7** In casu ist unter Hinweis auf den erstellten Sachverhalt zu konstatieren, dass B.\_\_\_\_ seine Vermögensfürsorgepflicht gegenüber der E.\_\_\_\_AG verletzte, indem er noch während seiner Zeit als Geschäftsführer der E.\_\_\_\_AG C.\_\_\_\_ ein Stellenangebot für die D.\_\_\_\_AG unterbreitete. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass C.\_\_\_\_ namentlich beim Kundenprojekt für die M.\_\_\_\_AG eine Schlüsselfunktion innehatte, weshalb das Projekt mit ihm eng verbunden war und sein Stellenwechsel zur D.\_\_\_\_AG für die E.\_\_\_\_AG zugleich zum Verlust des Projektes führte, zumal der Kunde C.\_\_\_\_ weiterhin für das Projekt buchte, dessen Leistungen jedoch nicht mehr durch die E.\_\_\_\_AG abgerechnet werden konnten. Demzufolge verletzte B.\_\_\_\_ seine Verpflichtung zur Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen der E.\_\_\_\_AG klarerweise.

**5.8** B.\_\_\_\_ bestreitet das Vorliegen einer Pflichtverletzung, zumal eine Abwerbung nur dann gegeben sei, wenn ein Mitarbeiter zur Beendigung eines bestehenden Vertrags veranlasst werde. Die E.\_\_\_\_AG habe gegenüber C.\_\_\_\_ bereits eine Änderungskündigung ausgesprochen, weshalb eine Abwerbung rechtlich nicht mehr möglich sei. Dem kann allerdings nicht gefolgt werden. Im vorliegenden Fall hat die E.\_\_\_\_AG die Änderungskündigung einzig ausgesprochen, da die Arbeitsverträge den Anforderungen des Kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit Basel-Landschaft (KIGA) angepasst werden mussten. Zu keinem Zeitpunkt wurde seitens der E.\_\_\_\_AG das Ziel verfolgt, das Anstellungsverhältnis mit den Mitarbeitern



tatsächlich zu beenden. Entsprechend wurden die Änderungskündigungen auch zusammen mit den neuen Arbeitsverträgen versandt. Mithin war es der Plan der E.\_\_\_\_AG, dass die Arbeitnehmer den neuen Arbeitsvertrag unmittelbar nach Erhalt unterzeichnen, um so ein reibungsloses Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses zu gewährleisten. B.\_\_\_\_ seinerseits motivierte jedoch – entgegen seiner Pflicht zur Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen der E.\_\_\_\_AG – C.\_\_\_\_ in keiner Weise zur Unterzeichnung des neuen Arbeitsvertrags. Im Gegenteil unterbreitete er C.\_\_\_\_ ein Stellenangebot betreffend die D.\_\_\_\_AG. Dadurch handelte er nicht nur diametral gegen die Interessen der E.\_\_\_\_AG, sondern verfolgte überdies die Interessen der die E.\_\_\_\_AG künftig konkurrierenden D.\_\_\_\_AG, an welcher er selbst beteiligt ist. Daraus folgt, dass sowohl die Nichtmotivierung zur Unterzeichnung des Anschlussarbeitsvertrags als auch das Unterbreiten eines Stellenangebots für das Konkurrenzunternehmen offenkundig als Pflichtverletzungen im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zu werten sind.

## **5.9 – 5.15**

[...]

**5.16** Im Weiteren setzt der Tatbestand von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB einen Vermögensschaden voraus. Ein solcher kann in einer tatsächlichen Schädigung durch Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven, Nicht-Verminderung der Passiven oder Nicht-Vermehrung der Aktiven liegen sowie, wenn das Vermögen in einem Masse gefährdet wird, dass es in seinem wirtschaftlichen Wert vermindert ist. Zwischen der Verletzung der Treuepflicht und dem Vermögensschaden muss ein Kausalzusammenhang bestehen (BGE 142 IV 346, E. 3.2; BGer 6B\_824/2011 vom 17. August 2012, E. 4.2).

**5.17** Indem B.\_\_\_\_ C.\_\_\_\_, N.\_\_\_\_, R.\_\_\_\_, S.\_\_\_\_, T.\_\_\_\_ sowie U.\_\_\_\_ entgegen seiner Pflicht, diese zur Unterzeichnung des Anschlussarbeitsvertrags bei der E.\_\_\_\_AG zu motivieren, von der E.\_\_\_\_AG pflichtwidrig abwarb, fügte er der Privatklägerin einen Vermögensschaden zu, zumal die von den vorgenannten Mitarbeitern betreuten Projekte diesen zum neuen Arbeitgeber folgten. Mithin führte sein tatbestandsmässiges, pflichtwidriges Handeln dazu, dass eine hinreichend konkretisierte Vermögensmehrung unterblieb, da die vorgenannten abgeworbenen Mitarbeiter noch mindestens für die Dauer der Kündigungsfrist, also drei Monate, bei der E.\_\_\_\_AG auf ihren Projekten gearbeitet hätten und dementsprechend ihre Leistungen durch die E.\_\_\_\_AG hätten abgerechnet werden können. Entsprechend ist auch der Kausalzusammenhang zwischen der Verletzung der Treuepflicht und dem Vermögensschaden geradezu augenscheinlich gegeben, nahmen die Mitarbeiter doch jeweils ihre Projekte zum neuen Arbeitgeber mit bzw. liessen sie ihre Projekte durch diesen fakturieren. Hinsichtlich P.\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_ ist darauf hinzuweisen, dass diese die E.\_\_\_\_AG nicht verliessen, weshalb in dieser Hinsicht kein Vermögensschaden eintrat und somit lediglich der Versuch der ungetreuen Geschäftsbesorgung in Frage kommt.



**5.18** Bezüglich der Höhe des Vermögensschadens ist zunächst auf die gemäss dem erstellten Sachverhalt erwirtschafteten Honorarerträge für die Monate Juli bis September 2012 zu verweisen (Ziffer 4.33 des vorliegenden Urteils). Es ist in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft für die Berechnung des Schadens von der Dauer der ordentlichen Kündigung auszugehen, mithin von drei Monaten resp. den Monaten Juli bis September 2012. Ferner sind vom Honorarertrag die Personalkosten abzuziehen. Demgegenüber sind – entgegen dem entsprechenden Vorbringen von B.\_\_\_\_ – keine weiteren wesentlichen Kosten vom Honorarertrag abzuziehen, zumal die E.\_\_\_\_AG – mit Ausnahme der Personalkosten – sämtliche übrigen Fixkosten nach wie vor zu tragen hatte. Die Staatsanwaltschaft stellt zur Berechnung der Personalkosten auf den von B.\_\_\_\_ erstellten Businessplan der D.\_\_\_\_AG bzw. die darin enthaltene Budgetaufstellung 2012/2013 ab (act. BA 01.04.026). In der besagten Budgetaufstellung geht B.\_\_\_\_ in Bezug auf die Kosten vom Maximum aus ("worst case"; act. BA 01.04.026, 23.05.010) und nimmt einen Personalaufwand von 66.6% an. Entsprechend resultiert bei der Berechnung der Staatsanwaltschaft ein Bruttogewinn resp. ein Vermögensschaden von jeweils 33.3% des Honorarertrags. Es ist zu Gunsten der Beschuldigten auf diese Berechnung der Staatsanwaltschaft abzustellen, zumal der Vermögensschaden bei Berücksichtigung der tatsächlich ausbezahlten Arbeitsentgelte massgeblich höher ausfallen würde (vgl. die gemäss den jeweiligen Anstellungsverträgen zwischen der E.\_\_\_\_AG und den Arbeitnehmern vereinbarten Vergütungen: act. SD MA 01.01.001, 02.01.001, 03.01.001, 04.01.001, 05.01.001, 06.01.001). Somit erhellt, dass zu Gunsten der Beschuldigten der Vermögensschaden jeweils 33.3% von den erwirtschafteten Honorarerträgen beträgt. Demnach ergeben sich die nachfolgenden Vermögensschäden:

– C.____:	Fr. 16'880.60
– U.____:	Fr. 27'007.73
– T.____:	Fr. 19'179.30
– S.____:	Fr. 19'328.99
– R.____:	Fr. 19'790.86
– N.____:	Fr. 25'752.60

Es zeigt sich somit, dass von einem Vermögensschaden von insgesamt Fr. 127'940.08 auszugehen ist. Angesichts des Umstands, dass sowohl P.\_\_\_\_ als auch Q.\_\_\_\_ die E.\_\_\_\_AG nicht verlassen haben, ist der E.\_\_\_\_AG in dieser Hinsicht kein Schaden entstanden. Der diesbezügliche Versuch bezüglich P.\_\_\_\_ bezieht sich auf einen beabsichtigten Schaden in der Höhe von Fr. 18'251.31 und derjenige hinsichtlich Q.\_\_\_\_ auf einen solchen von Fr. 16'232.55. Insgesamt resultiert somit ein beabsichtigter, aber nicht eingetretener Schaden von Fr. 34'483.86.

**5.19** Aufgrund der vorstehenden Ausführungen zeigt sich, dass der objektive Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung in casu mehrfach erfüllt ist. Zu prüfen ist nunmehr der subjektive Tatbestand. In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich. Dieser muss sich auf die Pflichtwidrigkeit des Handelns oder Unterlassens, die Vermögensschädigung und den Kausalzusammenhang zwischen dem pflichtwidrigen Verhalten und dem Schaden beziehen, wobei



Eventualvorsatz genügt (MARCEL ALEXANDER NIGGLI, Basler Kommentar StGB, 3. Aufl. 2013, Art. 158 N 136).

**5.20** In casu ist festzustellen, dass B.\_\_\_\_ zweifellos um die Pflichtwidrigkeit sowohl seines Unterlassens als auch seines Handelns wusste. Entsprechend haben B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ ein ausgesprochen klandestines Verhalten an den Tag gelegt. Sodann wusste B.\_\_\_\_ als Geschäftsführer der E.\_\_\_\_AG klarerweise um die Gegebenheit, dass die Abwerbung der Mitarbeiter für die D.\_\_\_\_AG zugleich den Verlust der durch die entsprechenden Mitarbeiter betreuten Projekte bedeutete, was wiederum zwingend zum Eintritt eines Vermögensschadens führte. Demzufolge handelte B.\_\_\_\_ mit Wissen und Willen, mithin vorsätzlich. Der subjektive Tatbestand von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ist daher erfüllt.

**5.21** Im Weiteren setzt der qualifizierte Treuebruchtatbestand gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB die Absicht der unrechtmässigen Bereicherung voraus, wobei die Eventualabsicht ausreicht (BGE 142 IV 346, E. 3.2). Die Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, setzt voraus, dass der Täter einen unrechtmässigen wirtschaftlichen Vorteil anstrebt. Die Bereicherung kann in jeder auch nur vorübergehenden geldwerten Besserstellung liegen. Das Bestehen von Rückerstattungs- oder Schadenersatzansprüchen schliesst das Vorliegen einer Bereicherung nicht aus. Unrechtmässig ist die angestrebte Bereicherung dann, wenn sie in Widerspruch zu den Regelungen der Rechtsordnung steht, d.h. die angestrebte Vermögensverschiebung von dieser missbilligt wird. Hieran fehlt es, wenn die Aneignung durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt ist oder wenn ein Anspruch auf den in Frage stehenden Vermögenswert besteht (GUNTHER ARZT, Basler Kommentar StGB, 3. Aufl. 2013, Art. 146 N 193 ff.; GÜNTHER STRATENWERTH/WOLFGANG WOHLERS, Handkommentar StGB, 3. Aufl. 2013, Art. 137 N 7; STEFAN TRECHSEL/DEAN CRAMERI, Praxiskommentar StGB, 2. Aufl. 2013, vor Art. 137 N 12 ff.).

**5.22** B.\_\_\_\_ verfolgte zweifellos das Ziel, die Mitarbeiter und somit auch die Projekte vor Ablauf der Kündigungsfrist und unter Umgehung des Konkurrenzverbots zur D.\_\_\_\_AG zu holen, um die Leistungen bereits ab dem 1. Juli 2012 zu Gunsten der D.\_\_\_\_AG, welche ihm zu 2/3 gehört, abzurechnen. Mithin handelte B.\_\_\_\_ mit der Absicht, sich bzw. die D.\_\_\_\_AG wirtschaftlich besser zu stellen, zumal unter Einhaltung der Kündigungsfrist sowie des Konkurrenzverbots der Mitarbeitenden deren Leistungen frühestens ab dem 1. Oktober 2012 hätten fakturiert werden können. Damit strebte er eine geldwerte Besserstellung, also einen Vermögensvorteil an, wobei die Bereicherung klarerweise als unrechtmässig zu werten ist, zumal weder B.\_\_\_\_ noch die D.\_\_\_\_AG über einen legitimen Anspruch gegenüber der E.\_\_\_\_AG in Bezug auf die in Frage stehenden Vermögenswerte verfügten (BGE 114 IV 133, E. 2b). Schliesslich wies B.\_\_\_\_ weder den Willen noch die Fähigkeit zur Rückzahlung auf, weshalb die Ersatzfähigkeit, welche prinzipiell auch im Bereich der ungetreuen Geschäftsbesorgung eine Rolle spielen kann (BGE 121 I 104, E. 2e; Pra 1996 Nr. 25 S. 65), offenkundig zu verneinen ist. Es zeigt



sich daher, dass B.\_\_\_\_ augenscheinlich mit Bereicherungsabsicht handelte, weshalb der qualifizierte Treuebruchtatbestand gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB erfüllt ist.

**5.23** Angesichts der vorstehenden Erwägungen erhellt, dass sich B.\_\_\_\_ der mehrfachen, teilweise versuchten, qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung schuldig gemacht hat.

## **6. Rechtliche Würdigung betreffend C.\_\_\_\_**

**6.1** Der Gehilfenschaft macht sich strafbar, wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet (Art. 25 StGB). Als Hilfe gilt nach der ständigen Praxis des Bundesgerichts jeder irgendwie geartete kausale Tatbeitrag, der das Verbrechen fördert, so dass es sich ohne die Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Hilfeleistung nicht zur Tat gekommen wäre. Auch der Gehilfe muss vorsätzlich handeln, also mindestens in Kauf nehmen, durch sein Verhalten eine bestimmt geartete Straftat zu fördern. Zum Beihilfevorsatz gehört auch das Inkaufnehmen eines vorsätzlichen Vorgehens des Täters (GÜNTER STRATENWERTH/WOLFGANG WOHLERS, Handkommentar StGB, 3. Aufl. 2013, Art. 25 N 3 ff.; MARC FORSTER, Basler Kommentar StGB, 3. Aufl. 2013, Art. 25 N 4).

**6.2** Bei der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung handelt es sich um ein echtes Sonderdelikt. Mithin verlangt das Gesetz für die Strafbarkeit besondere persönliche Sonderpflichten des Täters, welche gesetzlich oder rechtsgeschäftlich begründet sind, wobei die Strafbarkeit auf die betreffende Täterkategorie beschränkt ist. Entsprechend kann nur Täter bzw. Mittäter sein, wer die im Gesetz genannte strafbegründende Sondereigenschaft selbst erfüllt. Teilnehmer, welche die notwendige Sondereigenschaft, in casu mithin die Stellung als Geschäftsführer, nicht aufweisen, können daher nur als Anstifter oder Gehilfen bestraft werden (MARC FORSTER, Basler Kommentar StGB, 3. Aufl. 2013, vor Art. 24 N 19; MARCEL ALEXANDER NIGGLI, Basler Kommentar StGB, 3. Aufl. 2013, Art. 158 N 10; STEFAN TRECHSEL/DEAN CRAMERI, Praxiskommentar StGB, 2. Aufl. 2013, Art. 158 N 2).

**6.3** Aufgrund des Grundsatzes der Akzessorietät wird zunächst eine Haupttat vorausgesetzt, welche tatbestandsmässig, rechtswidrig und zumindest ein strafbarer Versuch sein muss. Unter Hinweis auf die vorstehende rechtliche Würdigung betreffend B.\_\_\_\_ zeigt sich, dass dieses Erfordernis ohne Weiteres erfüllt ist.

**6.4** Im Weiteren zeigt sich in Beachtung des erstellten Sachverhalts, dass C.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ mit N.\_\_\_\_ zusammensassen, wobei sie Letzterem ein konkretes Angebot hinsichtlich einer neuen Arbeitsstelle bei der D.\_\_\_\_AG unterbreiteten und ihm überdies seinen bereits unterzeichneten Arbeitsvertrag bei der E.\_\_\_\_AG zurückgaben. Ferner offerierte C.\_\_\_\_ in Absprache mit B.\_\_\_\_ P.\_\_\_\_ eine Arbeitsstelle bei der D.\_\_\_\_AG und machte ihr ausserdem das Angebot, den von ihr bereits unterzeichneten Anschlussarbeitsvertrag betreffend die E.\_\_\_\_AG zurückzugeben. Ebenso unterbreitete er Q.\_\_\_\_ eine Offerte bezüglich eines neuen Arbeitsver-



hältnisses mit der D.\_\_\_\_AG und gab ihr überdies den ihrerseits bereits unterzeichneten Anschlussarbeitsvertrag betreffend die E.\_\_\_\_AG zurück. Ferner warben C.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ zusammen R.\_\_\_\_ von der E.\_\_\_\_AG zur D.\_\_\_\_AG ab und informierten T.\_\_\_\_ über die Option eines Stellenwechsels. In der Folge kontaktierte C.\_\_\_\_ T.\_\_\_\_ persönlich und motivierte sie, zur D.\_\_\_\_AG zu wechseln.

**6.5** Die vorstehenden Tatbeiträge von C.\_\_\_\_ haben die Haupttat offenkundig gefördert. Nicht nur unterstützte er B.\_\_\_\_ tatkräftig, sondern führte überdies die relevanten Handlungen zu einem grossen Teil selbst durch. Namentlich ist darauf hinzuweisen, dass durch die Gegebenheit, wonach C.\_\_\_\_ eine Vielzahl der Handlungen für B.\_\_\_\_ vornahm, letzterer in strategischer Hinsicht geschickt im Hintergrund bleiben konnte, um in Bezug auf die Pläne betreffend die D.\_\_\_\_AG sowie die von B.\_\_\_\_ getätigten Pflichtverletzungen keine Aufmerksamkeit zu erregen. Soweit C.\_\_\_\_ vorbringt, er habe niemanden dazu motiviert, zu kündigen, kann ihm nicht gefolgt werden. Massgebend ist vielmehr, dass er die Pflichtverletzung von B.\_\_\_\_ und damit die Haupttat mit einer Vielzahl an Handlungen aktiv förderte. Insbesondere unterstützte er B.\_\_\_\_ dabei, entgegen dessen Vermögensfürsorgepflicht die Mitarbeiter nicht dazu zu bewegen, den Anschlussarbeitsvertrag zu unterzeichnen. Stattdessen half er B.\_\_\_\_, die Mitarbeiter zur D.\_\_\_\_AG abzuwerben bzw. dies zumindest zu versuchen. Es ist daher augenscheinlich, dass C.\_\_\_\_ durch seine kausalen Tatbeiträge das Verbrechen förderte, so dass es sich ohne seine Mitwirkung anders abgespielt hätte. Ausserdem ist aufgrund der Sachverhaltsfeststellungen evident, dass C.\_\_\_\_ mit Wissen und Willen handelte. Insbesondere war er sich klarerweise bewusst, dass er mit seinem Verhalten eine Straftat förderte, zumal er eine Vielzahl der massgebenden Handlungen selbst erledigte, damit B.\_\_\_\_ im Hintergrund bleiben konnte. Folglich sind sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand evidentermassen erfüllt.

**6.6** Schliesslich kommt in Beachtung des Umstands, dass es sich bei der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung um ein echtes Sonderdelikt handelt, eine Mittäterschaft in casu nicht in Betracht. Folglich erübrigt sich eine diesbezügliche Abgrenzung zwischen der Mittäterschaft und der Gehilfenschaft. Dementsprechend erhellt, dass sich C.\_\_\_\_ der mehrfachen Gehilfenschaft zur teilweise versuchten, qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung schuldig gemacht hat.

**7. Strafzumessung betreffend B.\_\_\_\_**

[...]

**8. Strafzumessung betreffend C.\_\_\_\_**

[...]



**9. Beschlagname**

[...]

**10. Verlegung der vorinstanzlichen Verfahrenskosten**

[...]

**11. Entschädigungsansprüche von B.\_\_\_\_\_**

[...]

**12. Entschädigungsansprüche von C.\_\_\_\_\_**

[...]

**13. Parteientschädigung der Privatklägerin**

[...]

**14.** Abschliessend ist somit festzuhalten, dass das Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 16. November 2016 in Gutheissung der Berufung der Privatklägerin, in teilweiser Gutheissung der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Hauptabteilung WK, sowie in Abweisung der Anschlussberufung von B.\_\_\_\_\_ aufzuheben und durch ein den vorstehenden Erwägungen entsprechendes Erkenntnis zu ersetzen ist.

**III. Kosten**

[...]



**Demnach wird erkannt:**

://: I. Das Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 16. November 2016 wird in **Gutheissung der Berufung der Privatklägerin, in teilweiser Gutheissung der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft** sowie in **Abweisung der Anschlussberufung von B.\_\_\_\_\_ aufgehoben** und durch folgendes Erkenntnis ersetzt:

I.

1. B.\_\_\_\_\_ wird der mehrfachen, teilweise versuchten, qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung schuldig erklärt und verurteilt

zu einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 22 Monaten,

unter Anrechnung der ausgestandenen Dauer der vorläufigen Festnahme von insgesamt 2 Tagen,

bei einer Probezeit von 2 Jahren,

in Anwendung von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB (teilweise i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB), Art. 40 StGB, Art. 42 Abs. 1 StGB, Art. 44 Abs. 1 StGB, Art. 47 StGB, Art. 49 Abs. 1 StGB sowie Art. 51 StGB.

2. Die B.\_\_\_\_\_ betreffenden Kosten des Vorverfahrens von Fr. 24'973.70, des Zwangsmassnahmengerichts von Fr. 350.-- sowie des Strafgerichts von Fr. 6'000.-- gehen zu Lasten von B.\_\_\_\_\_.

3. a) Der Antrag von B.\_\_\_\_\_ auf Ausrichtung einer Entschädigung der Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO wird abgewiesen.

b) Auf den Antrag von B.\_\_\_\_\_ auf Ausrichtung einer Entschädigung für die wirtschaftlichen Einbussen gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO bezüglich der voraussichtlich einzustellenden Verfahren wird mangels Zuständigkeit nicht eingetreten.



- c) Der Antrag von B.\_\_\_\_ auf Ausrichtung einer angemessenen Entschädigung für die wirtschaftlichen Einbussen gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO in Bezug auf die zur Anklage gebrachten Tatbestände der mehrfachen, teilweise versuchten, qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung wird abgewiesen.
- d) Der Antrag von B.\_\_\_\_ auf Ausrichtung einer Haftentschädigung gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO wird abgewiesen.
- e) Der Antrag von B.\_\_\_\_ auf Ausrichtung einer Genugtuung gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO wird abgewiesen.

II.

- 1. C.\_\_\_\_ wird der mehrfachen Gehilfenschaft zur teilweise versuchten, qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung schuldig erklärt und verurteilt

zu einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 10 Monaten,

bei einer Probezeit von 2 Jahren,

in Anwendung von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB (i.V.m. Art. 25 StGB, Art. 26 StGB sowie teilweise i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB), Art. 40 StGB, Art. 42 Abs. 1 StGB, Art. 44 Abs. 1 StGB, Art. 47 StGB sowie Art. 49 Abs. 1 StGB.

- 2. Die C.\_\_\_\_ betreffenden Kosten des Vorverfahrens von Fr. 5'590.45 sowie des Strafgerichts von Fr. 6'000.-- gehen zu Lasten von C.\_\_\_\_\_.
- 3. Der Antrag von C.\_\_\_\_ auf Ausrichtung einer Entschädigung der Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO wird abgewiesen.

III.

- 1. a) Die gemäss Beschlagnahmeprotokoll vom 6. November 2012 in den Büroräumlichkeiten der D.\_\_\_\_AG beschlagnahmten drei Ordner (1 grüner Bundesordner „D.\_\_\_\_ Mitarbeiter“ Pos. B-1.2, 1 schwarzer Bundesordner „D.\_\_\_\_AG“ Pos. B-1.4, 1



weisser Bundesordner „D.\_\_\_\_ HR-Auszug“ Pos. B-4.9, alle beim Strafgericht) werden nach Rechtskraft unter Aufhebung der Beschlagnahme gestützt auf Art. 267 Abs. 1 und Abs. 3 StPO der D.\_\_\_\_AG zurückgegeben.

b) Sämtliche im vorliegenden Verfahren forensisch gesicherte Daten, welche sich unter den GK-Nummern X1.\_\_\_\_ und X2.\_\_\_\_ bei der Polizei Basel-Landschaft befinden, werden nach Rechtskraft des Urteils unwiderruflich gelöscht.

2. Der Antrag der Privatklägerin auf Ausrichtung einer Entschädigung wird in Anwendung von Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO gutgeheissen und der Privatklägerin wird eine herabgesetzte Entschädigung von total Fr. 91'288.75 (inklusive Auslagen von Fr. 5'556.40 sowie 8% Mehrwertsteuer von Fr. 6'762.15) zugesprochen.

Die Entschädigung von insgesamt Fr. 91'288.75 wird wie folgt auf die beiden Beschuldigten anteilmässig aufgeteilt:

a) B.\_\_\_\_ wird dazu verpflichtet, der Privatklägerin Fr. 68'466.55 zu bezahlen;

b) C.\_\_\_\_ wird dazu verpflichtet, der Privatklägerin Fr. 22'822.20 zu bezahlen.

II. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 21'500.--, beinhaltend eine Gerichtsgebühr von Fr. 21'000.-- sowie Auslagen von Fr. 500.--, werden den Parteien wie folgt auferlegt:

- Fr. 16'125.-- zu Lasten von B.\_\_\_\_;
- Fr. 5'375.-- zu Lasten von C.\_\_\_\_.

III. B.\_\_\_\_ wird keine Parteientschädigung für das Berufungsverfahren ausgerichtet.

IV. C.\_\_\_\_ wird keine Parteientschädigung für das Berufungsverfahren ausgerichtet.



**Kantonsgesicht  
Basel-Landschaft**

Präsident

Gerichtsschreiber

Dieter Eglin

Dominik Haffter